



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 2/2004

30. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 72
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 117
Ordnung des Internationalen Universitätszentrums der Technischen Universität Chemnitz	Seite 130
Gebührenverzeichnis für Teilnehmer an der fachsprachlichen Ausbildung ausländischer Studierender an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 133

Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz Vom 21. Januar 2004

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Entwicklung des Studienangebots
- § 8 Lehrveranstaltungen und Module
- § 9 Selbststudium, zusätzliches Studienangebot
- § 10 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 12 Basismodule und Schwerpunkte
- § 13 Studienablauf
- § 14 Berufspraktische Tätigkeit
- [§ 15 Diplomarbeit](#)
- § 16 Übergangsbestimmungen
- [§ 17 In-Kraft-Treten](#)

[Anlage 1: Studienablaufplan](#)

[Anlage 2: Modulkatalog](#)

Alle in dieser Studienordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Psychologie mit dem Abschluss „Diplom-Psychologin“ bzw. "Diplom-Psychologe" der Technischen Universität Chemnitz. Das Institut für Psychologie gibt Empfehlungen für den Studienablauf.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Studierende sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologe befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören sowohl diagnostische, beratende und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung, in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie als auch wissenschaftliche Untersuchungen und fachliche Aus- und Weiterbildung. Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen sich die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, um psychologische Aufgaben zu erkennen, angemessene, wissenschaftlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln zu können.

(2) Das Grundstudium vermittelt vorwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse. Dieser Abschnitt wird mit einer orientierenden Studieneingangsphase eingeleitet. Er ist einerseits nach Modulen gegliedert, enthält andererseits wesentliche Teile der Methodenausbildung sowie fächerübergreifende Veranstaltungen, die in forschungsbezogene, historische, wissenschaftstheoretische und berufliche Aspekte der Psychologie einführen.

(3) Im ersten Studienabschnitt des Hauptstudiums werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Dieser Abschnitt soll mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie eingeführt werden. Ein Forschungsprojekt führt in die eigene Forschungsarbeit ein.

(4) Im zweiten Studienabschnitt des Hauptstudiums erfolgt eine Vertiefung in den Schwerpunkten des Instituts Arbeits- und Organisationspsychologie, Prävention und Psychotherapie. Zusätzlich ist auch eine berufspraktische Tätigkeit in diesen Abschnitt eingeordnet. Ferner soll hier die Befähigung zu psychologischer Forschung besonders gefördert werden. Die Diplomarbeit, die im Allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen und einen Beitrag zur psychologischen Forschung erbringen.

(5) Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände fordern - zusammen mit psychologischen Erfordernissen - dass sich die Studierenden mathematische, naturwissenschaftliche, technische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse erarbeiten. Dazu ist ein nicht-psychologisches Wahlpflichtfach zu absolvieren.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Psychologiestudium ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Eine praktische Tätigkeit, die Erfahrung in möglichen Arbeitsbereichen von Psychologen (z. B. in Kliniken, Heimen oder Industriebetrieben) vermittelt, wird nicht als Vorbedingung gefordert, kann aber das Studium fördern. Es werden hinreichende Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen, Kenntnisse in der Nutzung von Computern für die Informationsrecherche und Informationsdarstellung sowie englische Sprachkenntnisse erwartet. Fehlen diese Erfordernisse, so tritt zu den regulären Anforderungen der ersten Semester eine erhebliche zusätzliche Belastung durch den Erwerb der genannten Kenntnisse hinzu.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Zulassung zum Psychologiestudium erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

(2) Das Lehrangebot wird so organisiert, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung und des Berufspraktikums in neun Semestern abgeschlossen werden kann.

(3) Zu Beginn des jeweiligen ersten Semesters im Grund- und Hauptstudium findet eine Einführung in das Studium statt, die auf der Grundlage von Leitfäden für das Psychologiestudium über Studienaufbau und Studieninhalte informiert. Darüber hinaus werden Orientierungsveranstaltungen zu den Tätigkeitsfeldern eines Psychologen angeboten.

§ 5

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrgebiete werden von den zuständigen Hochschullehrern in Module aufgegliedert. Module werden durch die Zusammenfassung von Lehrinhalten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und in der Regel mit 6 bis 12 Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten gebildet. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte von bis zu drei Semestern umfassen. Module werden mit Prüfungsleistungen oder alternativen Prüfungsleistungen abgeschlossen, auf deren Grundlage die Leistungspunkte und gegebenenfalls Noten vergeben werden. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen. Ein Leistungspunkt (1 LP) entspricht 30 Stunden Arbeitsbelastung des Studierenden.

(2) Das Grundstudium hat eine Dauer von vier Semestern; es wird mit der Diplom-Zwischenprüfung abgeschlossen.

(3) Der erste Studienabschnitt des Hauptstudiums umfasst zwei Semester.

(4) Der zweite Studienabschnitt des Hauptstudiums hat eine Dauer von drei Semestern und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Er gliedert sich in ein Berufspraktikum, ein zweisemestriges Schwerpunktstudium und die Diplomarbeit.

(5) Das Berufspraktikum hat eine Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten; es sollte zu Beginn des zweiten Studienabschnittes des Hauptstudiums absolviert werden.

(6) Das Lehrangebot und der Studienablaufplan werden so gestaltet, dass alle geforderten Module innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.

(7) Die Zuordnung von Modulen und Semestern sind nur Vorgaben für die Organisation des Studiums. Sie lassen Freiräume bei der Gestaltung des Studiums (siehe auch Prüfungsordnung).

§ 6

Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Sie sollte zu Beginn des Studiums, vor Entscheidungen über die Wahl von Fächern sowie nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden. Eine allgemeine Studienberatung wird in der Studienabteilung der Technischen Universität Chemnitz angeboten.

(2) Darüber hinaus kann für die Klärung persönlicher Probleme eine psychologische Beratung in der Psychologischen Beratungsstelle am Institut für Psychologie in Anspruch genommen werden.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Stellvertreter.

(4) Studierende müssen an einer Studienberatung gemäß § 21 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 SächsHG teilnehmen,

1. im dritten Semester, wenn bis zum Beginn des dritten Semesters keine Prüfungsleistung erbracht wurde und
2. im fünften Semester, wenn die Diplom-Zwischenprüfung nicht bis spätestens zum Beginn des fünften Semesters abgelegt wurde.

§ 7

Entwicklung des Studienangebots

(1) Das Institut fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet darüber regelmäßig dem Institutsrat.

(2) Eine Evaluierung aller Lehrveranstaltungen wird unter Leitung des Prüfungsausschusses regelmäßig durchgeführt.

§ 8

Lehrveranstaltungen und Module

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen angeboten. Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen und Prüfungsanforderungen und kann sich über ein oder zwei, gelegentlich auch drei Semester erstrecken. Die

Inhalte der einzelnen Module werden regelmäßig aktualisiert und, verbunden mit einer Empfehlung für die Aufteilung der Veranstaltungen auf die einzelnen Semester, öffentlich bekannt gegeben. Das Institut erstellt einen Modulkatalog (siehe Anlage 2) und ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zu jedem Semester mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung der Module und den Voraussetzungen für die Teilnahme.

(2) Der Umfang der Module wird in Leistungspunkten (LP) angegeben. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand inklusive Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und der zugeordneten Prüfungsleistungen. Lehrveranstaltungen, die fakultativ Teil mehrerer Module sein können, sind grundsätzlich nur einmal anzurechnen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder einer alternativen Prüfungsleistung abgeschlossen. Sie kann benotet sein oder nur mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden.

(4) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen, Kolloquien, Projekt- und Gruppenarbeit.

(5) Die Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. Neue Forschungsergebnisse und offene Forschungsprobleme werden einbezogen. Die Verbindung des Teilbereichs mit anderen psychologischen und auch außerpsychologischen Forschungsfeldern wird deutlich gemacht und eine Orientierung für nachfolgende spezialisierte Themen geboten.

(6) Übungen sollen vor allem der Ausbildung arbeitsrelevanter Fertigkeiten dienen. Sie werden daher vor allem in Verbindung mit der Methodenausbildung genutzt. Diese Fertigkeiten werden durch das Lösen von Aufgaben ausgebildet. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt in der Regel 30.

(7) Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Befunde, Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. Die Studierenden sollen sich selbständig in wissenschaftliche Fragestellungen einarbeiten und die Ergebnisse in Form von Referaten, Ausarbeitungen und Diskussionsbeiträgen darstellen. Es sollen das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag geübt werden. Seminare sollten im ersten Studienabschnitt nicht mehr als 30 und im zweiten Studienabschnitt nicht mehr als 20 Teilnehmer haben.

(8) Praktika dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb von Fertigkeiten. Sie sollen praktische Erfahrungen zur theoriegeleiteten Datensammlung und zur wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung vermitteln. Im Grundstudium sind Aufgaben unter Anleitung zu bearbeiten. Dazu gehören die Verhaltensbeobachtung und die Planung, Durchführung, Auswertung und Kurzdarstellung psychologischer Experimente. Im Hauptstudium stehen Verfahren der Gesprächsführung, der Intervention und Diagnostik einschließlich der Gutachtenerstellung im Vordergrund. Die maximale Teilnehmerzahl soll 15 nicht überschreiten.

(9) Fallseminare im Hauptstudium haben wegen der notwendigen intensiven Betreuung eine maximale Teilnehmerzahl von 5 und dienen der Einübung von Fertigkeiten bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. Dazu gehören das Training in diagnostischen, beratenden und therapeutischen Situationen.

(10) Exkursionen haben die Aufgabe, die Orientierung in wichtigen Arbeitsbereichen praktisch tätiger Diplom-Psychologen zu ermöglichen und damit realistische Vorstellungen über die berufliche Praxis zu vermitteln. Die Teilnehmerzahl sollte 15 nicht übersteigen. Exkursionen finden in Verbindung mit den Veranstaltungen zur Berufserkundung sowie im Hauptstudium als seminarbegleitende Veranstaltungen statt.

(11) Kolloquien dienen der Anleitung der Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Denken. Sie sind hauptsächlich für Studierende gedacht, die ihre Diplomarbeit vorbereiten und anfertigen. Es werden der Stand der Arbeiten sowie Fragen der Planung und Auswertung von Untersuchungen diskutiert.

(12) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Das Forschungsprojekt soll die Studierenden im Hauptstudium an der Bearbeitung von Fragestellungen aus der psychologischen Praxis und Forschung beteiligen. Durch die Einbindung in laufende Dienstleistungs- und Forschungsprojekte wird eine Verbindung zwischen inhaltlicher Vertiefung und Methodik geschaffen. Die Projekte umfassen eine Vorbereitungs- und Durchführungsphase und werden mit intensiver Betreuung realisiert; ein schriftlicher Projektbericht ist anzufertigen. Die Mitarbeit an einem Projekt soll die integrative Nutzung vermittelten Wissens und Könnens aus inhaltlichen und methodischen Fächern fördern. Das Forschungsprojekt im zweiten Studienabschnitt eignet sich besonders als Ausgangspunkt für eine Diplomarbeit. Das Thema kann in Untersuchungen der Diplomarbeit weitergeführt werden.

§ 9

Selbststudium, zusätzliches Studienangebot

Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen vermittelt nur ein Grundwissen. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung durch Literaturstudium, Diskussion in Studentengruppen sowie Üben und Vertiefen des Stoffes anhand von Themenschwerpunkten wird vorausgesetzt. Eine Kontrolle des Selbststudiums sollte über Referate oder Klausuren gesucht werden. Besonders in Verbindung mit der Studieneinführung, in Methodenkursen und in Praktika wird empfohlen, den Stoff in begleitenden Arbeitsgruppen (Tutorien) zu vertiefen. Das Studium der Psychologie wird durch das Verständnis der Arbeitsweise von Nachbardisziplinen gefördert. Studierenden wird deshalb empfohlen, Lehrangebote von Disziplinen wie Mathematik, Philosophie, Linguistik, Informatik, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften oder den Ingenieurwissenschaften zu nutzen.

§ 10

Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis spezifischer Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Solche Voraussetzungen betreffen Lehrveranstaltungen in Methodenlehre, in Klinischer Psychologie sowie Arbeits- und Organisationspsychologie. Der Besuch von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums und die Erfüllung von Prüfungsanforderungen setzt im Allgemeinen die Diplom-Zwischenprüfung in Psychologie voraus. Bis zu zwei Fachprüfungen der Diplom-Zwischenprüfung können aber bis zur Vergabe des Themas der Diplomarbeit aufgeschoben werden. Davon ausgenommen ist das Fach „Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik“.

§ 11

Prüfungsleistungen

Studienleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung nachzuweisen. Sie beziehen sich auf die einzelnen Module. Unbenotete Studienleistungen bilden als sogenannte Prüfungsvorleistungen eine der Voraussetzungen für den Erwerb des Vordiploms bzw. Diploms. Benotete Studienleistungen werden zu sogenannten Fachprüfungen zusammengefasst. Hierbei handelt es sich nicht um zusätzliche Prüfungen, sondern lediglich um die Zusammenfassung der studienbegleitend nachgewiesenen Studienleistungen in den Modulen, die der jeweiligen Fachprüfung zugeordnet sind.

§ 12

Basismodule und Schwerpunkte

Das Diplomstudium beinhaltet Basismodule, die durch Prüfungsleistungen nachzuweisen sind und für alle Studierende verbindlich sind. Hinzu kommen Module aus den Schwerpunkten und die Module der Wahlpflichtteile; sie sichern eine flexible Gestaltung des Studiums je nach individuellen Studieninteressen, insbesondere durch Wahl nichtpsychologischer Ergänzungsfächer.

§ 13

Studienablauf

Eine Übersicht über den Ablauf des Studiums gibt die folgende Tabelle. Ein detaillierterer Studienablaufplan findet sich in Anlage 1. Die Inhalte, Voraussetzungen und Prüfungsanforderungen der derzeit angebotenen Module können dem Modulkatalog in Anlage 2 entnommen werden.

Sem.	Studieninhalte	LP
1	Basispraktikum, Allgemeine und Biologische Psychologie Methoden I, Mathematik/EDV	30
2	Basispraktikum, Allgemeine und Biologische Psychologie, Berufsfelderkundung, Methoden II	30
3	Experimentalpsychologisches Praktikum, Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie, Gesprächsführung/Präsentationstechniken	30
4	Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie, Grundlagen der Diagnostik	30
5	Angewandte Diagnostik, Klinische/Arbeits- und Organisations-/Pädagogische Psychologie	30

6	Forschungsprojekt, Angewandte Diagnostik, Klinische/Arbeits- und Organisations-/ Pädagogische Psychologie	30
7	Schwerpunktstudium (Arbeits- und Organisationspsychologie/Prävention und Psychotherapie), Forschungsmethoden und Evaluation, nichtpsychologisches Wahlpflichtfach	30
8	Schwerpunktstudium (Arbeits- und Organisationspsychologie/Prävention und Psychotherapie), Forschungsmethoden und Evaluation, nichtpsychologisches Wahlpflichtfach	30
9	Diplomarbeit	30

§ 14

Berufspraktische Tätigkeit

Im Hauptstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit vorgesehen; sie ist eine der Voraussetzungen zur Zulassung zur Diplomprüfung. Die Praktika sollen den Studierenden ermöglichen, sich durch eigene Tätigkeit über die Berufsfelder der psychologischen Praxis zu orientieren und die Anwendungen psychologischer Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben. Die Studierenden sollen mindestens zwei Praktika von je mindestens sechs Wochen Dauer Vollzeitbeschäftigung oder ein einziges Praktikum über die gesamte Zeit absolvieren (Gesamtzeit mindestens drei Monate). Es kann auch ein Halbjahrespraktikum abgeleistet werden. Die Praktika sollen in der Regel unter Anleitung eines Diplom-Psychologen durchgeführt werden und sich - falls nicht ein mindestens dreimonatiges Praktikum durchgeführt wird - hinsichtlich der in ihnen repräsentierten psychologischen Aufgabengebiete unterscheiden. Die Praktika sollen in der Regel in Institutionen abgeleistet werden, die den Praktikanten psychologische Erfahrungen im Umgang mit Menschen ermöglichen können. Praktika bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss bzw. eines Praktikumbeauftragten. Im Anschluss an ein Praktikum ist ein Erfahrungsbericht zu verfassen. Der Prüfungsausschuss bzw. ein Praktikumbeauftragter ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumbescheinigungen, die Angaben über die Dauer des Praktikums, die Bestätigung der Praktikumsstelle, die ausgeübte Tätigkeit und die Unterschrift des für die fachliche Betreuung verantwortlichen Psychologen enthält.

§ 15

Diplomarbeit

- (1) Zum Abschluss des Studiums ist von den Studierenden eine Diplomarbeit anzufertigen.
- (2) Der Arbeitsumfang für die Diplomarbeit entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten.
- (3) Die Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung. Eine Vorklärung kann im Rahmen eines Studienprojekts, einer forschungsorientierten Vertiefung oder infolge eines Praktikums erfolgen. Mit der Diplomarbeit ist der Nachweis zu erbringen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein psychologisches Problem selbständig nach dem Standard wissenschaftlicher Arbeit theoretisch und empirisch bearbeitet werden kann.
- (4) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Chemnitz am Diplomstudiengang Psychologie beteiligt sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt und betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Benennung eines institutsinternen Prüfers und Betreuers.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann die Bearbeitungszeit auch um drei Monate verlängert werden. Experimentelle Diplomarbeiten schließen quasiexperimentelle Arbeiten ein. Die Anforderungen an eine experimentelle Diplomarbeit (mit Dauer von bis zu neun Monaten) werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Verantwortlich dafür ist bei der Anfertigung von Diplomarbeiten in Einrichtungen außerhalb der Technischen Universität Chemnitz der institutsinterne Betreuer. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben.
- (6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllt.

(7) Drei Exemplare der Diplomarbeit sind fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Im Falle der Anfertigung der Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Chemnitz muss ein Gutachten von einem Prüfer der Technischen Universität Chemnitz erstellt werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2003/2004 Immatrikulierten.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, müssen dieses Studium nach der bisher gültigen Studienordnung vom 7. Mai 1998 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Seite 954) fortsetzen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16. April 2003, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Juni 2003 und 18. November 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 15. Oktober 2003, Az.: 3-7831-11/182-8.

Chemnitz, den 21. Januar 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage 1: Studienablaufplan

Grundsätzlich werden in jedem Semester 30 LP erworben. Je nach Wahl der Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich kann die Zahl der erworbenen LP etwas variieren.

Grundstudium 1. bis 4. Semester

G Grundstudium (1. bis 4. Semester), BM Basismodul

Sem.	Studieninhalte					
1	GBM_1 Basisprakt	GBM_12 Meth_I	GBM_5 Ma/EDV	GBM_6(V) Kognition	GBM_7(V) Motivation/ Emotion	GBM_8(V) BioPsych
2	GBM_2 Berufsf I	GBM_13 Meth II				
3	GBM_3 Expra		GBM_4 GF/Präs	GBM_9(V) EntwPsych	GBM_10(V) PersPsych	GBM_11(V) SozPsych
4	GBM_14 GruDiagn					

Von GBM_9 bis GBM_11 ist ein Modul in der vertieften Variante (V) zu wählen.

Hauptstudium 5. bis 9. Semester

1. Studienabschnitt: 5. bis 6. Semester

H Hauptstudium (5. bis 6. Semester), BM Basismodul

Sem.	Studieninhalte					
5	HBM_8	HBM_9 NWpf I	HBM_3	HBM_4	HBM_5	HBM_6
6	AngDiagn	HBM_1 Forschproj	Apsych	Opsych	KlinPsych	PädPsych

2. Studienabschnitt: Schwerpunktstudium im 7. bis 9. Semester

H Hauptstudium (7. bis 9. Semester), BM Basismodul, WM Wahlmodul

Arbeits- und Organisationspsychologie

Sem.	Studieninhalte					
7	HBM_7	HBM_2 Berufsf II	HBM_10 NWpf II	VAO/ HBM_1	VAO/ HBM_2	VAO/ HWM_1 - HWM_4*
8	F&E					
9	Diplomarbeit					

* Von VAO/HWM_1 bis VAO/HWM_4 ist ein Modul auszuwählen. Falls Arbeits- und Organisationspsychologie doppelt vertieft wird, sind drei zusätzliche Module zu wählen.

Prävention und Psychotherapie

Sem.	Studieninhalte						
7	HBM_7	HBM_2 Berufsf II	HBM_10 NWpf II	VPP/HBM_1	VPP/HWM_1	VPP/HWM_2	VPP/HWM_3
8	F&E			Psychother.	Psychother.	Forsch. Meth.	Prävention
9	Diplomarbeit						

Anlage 2: Modulkatalog**1. Grundstudium**

GBM_1	Basispraktikum ^{*)}	9 LP
GBM_2	Berufsfelderkundung I	3 LP
GBM_3	Experimentalpsychologisches Praktikum	9 LP
GBM_4	Gesprächsführung/Präsentationstechniken	6 LP
GBM_5	Mathematik/EDV	6 LP
GBM_6	Kognition	12 LP
GBM_7	Motivation und Emotion	12 LP
GBM_8	Biologische Psychologie	12 LP
GBM_9 oder GBM_9V	Entwicklungspsychologie (mit Vertiefung)	9 LP 12 LP
GBM_10 oder GBM_10V	Persönlichkeitspsychologie (mit Vertiefung)	9 LP 12 LP
GBM_11 oder GBM_11V	Sozialpsychologie (mit Vertiefung)	9 LP 12 LP
GBM_12	Methodenlehre I	6 LP
GBM_13	Methodenlehre II	9 LP
GBM_14	Grundlagen der Diagnostik	6 LP
insgesamt		120 LP

^{*)} Einführung in die Psychologie (3 LP), Wissenschaftliches Arbeiten (3 LP), 40 Versuchspersonenstunden (3 LP).

2. Hauptstudium

HBM_1	Forschungsprojekt	6 LP
HBM_2	Berufsfelderkundung II	3 LP
HBM_3	Arbeitspsychologie	9 LP
HBM_4	Organisationspsychologie	9 LP
HBM_5	Klinische Psychologie	9 LP
HBM_6	Pädagogische Psychologie	9 LP
HBM_7	Forschungsmethodik und Evaluation	9 LP
HBM_8	Angewandte Diagnostik	9 LP
HBM_9	Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach Teil I	9 LP
HBM_10	Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach Teil II	9 LP
insgesamt		81 LP

Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie

VAO/HBM_1	Ingenieurpsychologie: Ergonomie und Design	6 LP
VAO/HBM_2	Organisations- und Wirtschaftspsychologie	6 LP
VAO/HWM_1	Angewandte Kognitionswissenschaft	9 LP
VAO/HWM_2	Informationsdesign und Dialoggestaltung	9 LP
VAO/HWM_3	Wirtschaftspsychologische Arbeitsfelder	9 LP
VAO/HWM_4	Personalauswahl und Personalentwicklung	9 LP
insgesamt		21 - 39 LP

Schwerpunkt Prävention und Psychotherapie

VPP/HBM_1	Prävention/Psychotherapie	6 LP
VPP/HWM_1	Psychotherapie	6 LP
VPP/HWM_2	Forschungsmethoden der Klinischen Psychologie	6 LP
VPP/HWM_3	Prävention, Gesundheit und Persönlichkeit	6 LP
insgesamt		18 – 24 LP

Modulbeschreibungen Grundstudium

GBM_1 Basismodul 9 LP	Basispraktikum	Dr. A. Götze / N.N.
Ziele	Einführung in Studientechniken und wissenschaftliches Arbeiten; Erfahrung als Versuchsteilnehmer	
Inhalte	Nutzung des Rechnerpools und der Instituts-Homepage Nutzung von E-Mail und Internet-Angeboten Literaturrecherche in Bibliotheken und Online-Datenbanken Verfassen von Berichten und Literaturverzeichnissen Teilnahme an psychologischen Versuchen am Institut	
Lehrmethode	Seminar, Übungen in Kleingruppen	
Organisation	Blockseminar Einführung in die Psychologie (erste Semesterwoche im WS, 3 LP) Seminar Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS im WS, 3 LP) 40 Std. Teilnahme an psychologischen Versuchen (3 LP)	
Literatur/ Vorbereitung	keine	
Teilnahmevoraus- setzung	keine	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel im Wintersemester angeboten.	
LPs	9	
Prüfung	Keine, Modul wird bescheinigt, falls folgende Nachweise vorliegen: Durchführung einer Literaturrecherche und Verfassen eines Berichts oder Erarbeitung eines Vortrags (unbenotete Gruppenleistung in "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten"); Nachweis über aktive Teilnahme an der Einführungswoche; Nachweis über 40 Versuchspersonenstunden.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter und Tutoren aller Professuren des Instituts	
Arbeitsaufwand	270 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	ein Semester	

GBM_2 Basismodul 3 LP	Berufsfelderkundung I	N.N.
Ziele	Einblick in die Praxis berufstätiger Psychologen	
Inhalte	Berichte praktizierender Psychologen aus allen Berufsfeldern, darunter Arbeitspsychologie Organisationspsychologie Pädagogische Psychologie Klinische Psychologie Gesundheitspsychologie Diagnostik	
Lehrmethode	Seminarreihe	
Organisation	Seminar Berufsfelderkundung	
Literatur/ Vorbereitung	keine	
Teilnahmevoraus- setzung	keine	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten.	
LPs	3	
Prüfung	Keine. Der Leistungsnachweis erfolgt durch Teilnahmebestätigung an insgesamt 12 Sitzungen des Seminars Berufsfelderkundung. Diese können auch über mehrere Semester verteilt sein. Je Sitzung werden Teilnahmebestätigungen erteilt.	
Lehrpersonal	Eingeladene Dozenten im Rahmen des Seminars Berufsfelderkundung.	
Arbeitsaufwand	90 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	ein Semester	

GBM_3 Basismodul 9 LP	Experimentalpsychologisches Praktikum	Prof. Dr. J. Krems
Ziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die experimentelle Methode als Mittel zum Erwerb wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Psychologie; Üben des eigenständigen Experimentierens; Erwerb von Wissen und Erfahrungen über die Planung, Durchführung, Auswertung von Experimenten sowie die Darstellung der experimentellen Ergebnisse.	
Inhalte	Beobachtung und korrelative Methode versus Experiment Probleme bei der Konstruktion und Durchführung von Experimenten (Konfundierung, Randomisierung, einfaktorielle und mehrfaktorielle Versuchsdesigns) Formulieren von Forschungsfragen und -hypothesen Eigenständiges Experimentieren Darstellung und Bericht von Ergebnissen in Form eines Posters	
Lehrmethode	Praktikum	
Organisation	Eigenständiges Experimentieren, Konsultation und Betreuung der Experimente, Posterveranstaltung (insgesamt 4 SWS, 9 LP).	
Literatur/ Vorbereitung	Irtel, H. (1993). <i>Experimentalpsychologisches Praktikum</i> . Berlin, Heidelberg, New York: Springer. McGuigan, F.J. (1993). <i>Experimental Psychology. Methods of Research</i> . 6nded. Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall. Sternberg, R.J. (2000). <i>Guide to Publishing in Psychology Journals</i> . Cambridge: University Press.	
Teilnahmevoraussetzung	GBM_12, Klausur aus Modul GBM_13	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten.	
LPs	9	
Prüfung	Keine. Modul wird bescheinigt, falls Nachweise vorliegen über die Durchführung einer experimentellen Untersuchung, die Präsentation der Ergebnisse in Form eines Posters, die Verteidigung der Ergebnisse auf einer Posterveranstaltung.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter und Tutoren der Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie	
Arbeitsaufwand	270 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	ein Semester	

GBM_4 Basismodul 6 LP	Gesprächsführung/ Präsentationstechniken	N.N.
Ziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten der Gesprächsführung und der Präsentation	
Inhalte	theoretische Grundlagen der Gesprächsführung praktische Erprobung und Übung von Gesprächsführungstechniken Regeln der Präsentation Gestaltung von Vorträgen und Referaten Übung von Vorträgen und Referaten	
Lehrmethode	Seminar mit Übungen	
Organisation	Seminar Gesprächsführung/Präsentationstechniken	
Literatur/ Vorbereitung	keine	
Teilnahmevoraus- setzung	keine	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten.	
LPs	6	
Prüfung	Keine. Modul wird bescheinigt bei Teilnahme an Rollenspielen, Lösen von Übungsaufgaben.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter und Tutoren aller Professuren des Instituts	
Arbeitsaufwand	180 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	ein Semester	

GBM_5 Basismodul 6 LP	Grundlagen in Mathematik und Datenverarbeitung	N.N.
Ziele	Erwerb oder Auffrischen grundlegender mathematischer und logischer Kenntnisse und/oder Kenntnisse zur Benutzung von Computersoftware	
Inhalte	Mathematische Grundlagen: z. B. Aussagenlogik, Grundlagen der Differential- und Infinitesimalrechnung Datenverarbeitung: z. B. Textverarbeitung, Betriebssysteme, einfache Programmierung	
Lehrmethode	Vorlesung/Seminar/Übung, insgesamt 2 Veranstaltungen (je 2 SWS, 3LP)	
Organisation	unterschiedliche Angebote	
Literatur/ Vorbereitung	keine	
Teilnahmevoraus- setzung	keine	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten.	
LPs	6	
Prüfung	Keine. Modul wird bescheinigt bei erfolgreicher Bearbeitung von Übungsaufgaben.	
Lehrpersonal	Lehrpersonal aus Mathematik, Informatik, Rechenzentrum und Psychologie	
Arbeitsaufwand	180 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	ein Semester	

GBM_6 Basismodul 12 LP	Kognition	Prof. Dr. J. Krems
Ziele	Einführung in zentrale Gebiete der Kognitiven Psychologie und in ihre Forschungsmethoden	
Inhalte	Geschichte der kognitiven Psychologie, Forschungsmethoden (Experiment, Simulation), Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Lern- und Gedächtnisprozesse, Gedächtnismodelle, Problemlösen; deduktives, induktives und abduktives Schließen, Spracherwerb, Sprachverstehen und -produktion, Worterkennung, Satz- und Textverstehen.	
Lehrmethode	Vorlesung mit ausgewählten Phänomendemonstrationen, Seminar (ggf. mit Übungsanteil)	
Organisation (kursiv: Wahlpflichtanteil)	Vorlesung Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Lernen und Gedächtnis (2 SWS, 3 LP) Vorlesung Sprach- und Denkpsychologie (2 SWS, 3 LP) 2 Seminare: <i>Mehrere parallele Seminare (je 2 SWS, 3 LP)</i>	
Literatur/ Vorbereitung	J. Anderson (2001). <i>Kognitive Psychologie</i> . Heidelberg: Spektrum.	
Teilnahmevoraus- setzung	keine	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten. Es kann auch in Nebenfachstudiengängen verwendet werden, in denen „Allgemeine Psychologie I“ absolviert werden muss.	
LPs	12	
Prüfung	eine bewertete Seminarleistung (z.B. Referat); je eine Klausur zu den Vorlesungen und eine mündliche Prüfung, nachdem die Klausuren bestanden sind. Die Note für das Modul errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vier Prüfungsleistungen, wobei die Klausuren mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen.	
Lehrpersonal	Lehrpersonal und Tutoren der Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie	
Arbeitsaufwand	360 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

GBM_7 Basismodul 12 LP	Motivation und Emotion	Prof. Dr. U. Rudolph
Ziele	Einführung in grundlegende Theorien und Konzepte der Motivation, der Emotion und des Lernens.	
Inhalte	Psychoanalytische, behavioristische, gestaltpsychologische, kognitive und evolutionäre Theorien der Motivation, der Emotion und des Lernens.	
Lehrmethode	Vorlesung mit ausgewählten Phänomendemonstrationen, Seminar (ggf. mit Übungsanteil)	
Organisation (kursiv: Wahlpflichtanteil)	Vorlesung Motivation (2 SWS, 3 LP) Vorlesung Emotion (2 SWS, 3 LP) Vorlesung Lernen (2 SWS, 3 LP) 1 Seminar vertiefend zu einem der drei Teilbereiche (<i>je 2 SWS, 3 LP</i>)	
Literatur/ Vorbereitung	Rudolph, U. (2003). <i>Motivationspsychologie</i> . Weinheim: Beltz.	
Teilnahmevoraus- setzung	keine	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten. Es kann auch in Nebenfachstudiengängen verwendet werden, in denen „Allgemeine Psychologie II“ absolviert werden muss.	
LPs	12	
Prüfung	eine bewertete Seminarleistung (Referat) sowie je eine Klausur zu den drei Vorlesungen. Die Note für das Modul errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel dieser vier Prüfungsleistungen, wobei die Klausuren mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen.	
Lehrpersonal	Lehrpersonal und Tutoren der Professur Allgemeine Psychologie II und Biopsychologie	
Arbeitsaufwand	360 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

GBM_8 Basismodul 12 LP	Biologische Psychologie	Prof. Dr. U. Rudolph
Ziele	Einführung in die grundlegenden Konzepte der biologischen Psychologie	
Inhalte	Physiologische Psychologie Psychopharmakologie Neuropsychologie Psychophysiologie Kognitive Neurowissenschaften Medizinische Psychologie Evolutionstheorien	
Lehrmethode	Vorlesung mit ausgewählten Phänomendemonstrationen, Seminar (ggf. mit Übungsanteil).	
Organisation (kursiv: Wahlpflichtanteil)	Vorlesung Biopsychologie (2 SWS, 3 LP) Vorlesung Evolutionstheorien (2 SWS, 3 LP) Vorlesung Sinnesphysiologie (2 SWS, 3 LP) 1 Seminar vertiefend zu einem der drei Teilbereiche (<i>je 2 SWS, 3 LP</i>)	
Literatur/ Vorbereitung	Pinel, J. (2002). <i>Biopsychologie</i> . Spektrum Akademischer Verlag.	
Teilnahmevoraus- setzung	keine	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten.	
LPs	12	
Prüfung	eine bewertete Seminarleistung (Referat) sowie je eine Klausur zu den drei Vorlesungen. Die Note für das Modul errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel dieser vier Prüfungsleistungen, wobei die Klausuren mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen.	
Lehrpersonal	Lehrpersonal und Tutoren der Professur Allgemeine Psychologie II und Biopsychologie	
Arbeitsaufwand	360 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

GBM_9 (V) Basismodul 9 LP (V: 12LP)	Entwicklungspsychologie	Prof. Dr. O. Kabat vel Job
Ziele	Vermittlung des Erkenntnisstandes zu den nachhaltigen Veränderungen im Erleben und Verhalten des Menschen über die gesamte Lebensspanne hinweg und deren Einflussvariablen	
Inhalte	<p>Reflexion von Entwicklungstheorien vor dem Hintergrund unterschiedlicher Menschenbilder</p> <p>Beschreibung von qualitativen und quantitativen Veränderungen von psychischen Funktionen, wie sie sich über die Lebensspanne hinweg aus dem Zusammenspiel biologischer, sozialer und historisch-gesellschaftlicher Grundlagen erklären</p> <p>neben normalen werden auch abweichende Entwicklungsverläufe unter dem Einfluss von Schutz- und Risikofaktoren erklärt</p> <p>Aufzeigen von Möglichkeiten für die Anwendung von entwicklungspsychologischen Erkenntnissen in der Praxis</p>	
Lehrmethode	Vorlesung und Seminare mit Praxistransfer	
Organisation	<p>Vorlesung Entwicklungspsychologie I (2SWS, 3LP)</p> <p>Vorlesung Entwicklungspsychologie II (2SWS, 3LP)</p> <p>1 Seminar: <i>mehrere parallele Seminare (je 2SWS, 3LP)</i></p> <p>Vertieft: <i>ein weiteres Seminar (2SWS, 3LP)</i></p>	
Literatur/ Vorbereitung	<p>Flammer, A.(1996). <i>Entwicklungstheorien</i>. Bern: Hans Huber.</p> <p>Oerter/Montada. (2002). <i>Entwicklungspsychologie</i>. Weinheim: Psychologie Verlags Union</p>	
Teilnahmevoraussetzung	Zur Teilnahme an der Vorlesung Entwicklungspsychologie II wird der Besuch der Vorlesung Entwicklungspsychologie I vorausgesetzt.	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten. Es kann auch in Nebenfachstudiengängen verwendet werden, in denen die Entwicklungspsychologie absolviert werden muss.	
LPs	9; vertieft 12	
Prüfung	<p>eine bewertete Seminarleistung (Referat)</p> <p>Vertieft: eine bewertete Seminarleistung zusätzlich (Referat und Hausarbeit)</p> <p>eine mündliche Prüfung nach Besuch beider Vorlesungen und erbrachten Seminarleistungen</p> <p>Die Note für das Modul errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei bzw. (vertieft) drei Prüfungsleistungen, wobei die mündliche Prüfung mit wenigstens ausreichend bewertet sein muss und mit dem Faktor 3 gewichtet wird.</p>	
Lehrpersonal	Mitarbeiter der Professur Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	
Arbeitsaufwand	270, 360 (vertieft) Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

GBM_10 (V) Basismodul 9 LP (vertieft: 12 LP)	Persönlichkeitspsychologie	Prof. Dr. A. Schütz
Ziele	Übersicht über das Gebiet der empirischen Persönlichkeitsforschung und ihrer Methoden	
Inhalte	<p>Alltagspsychologisches Persönlichkeitskonzept Paradigmen der Persönlichkeitspsychologie Methodologie und Methodik der Persönlichkeitspsychologie Klassifikationen der Persönlichkeit bzw. der Persönlichkeitsstörungen Persönlichkeitsbereiche Persönlichkeit, Umwelt und soziale Beziehungen Persönlichkeitsentwicklung Geschlechtsunterschiede Persönlichkeit im interkulturellen Kontext Anwendungsperspektiven der Persönlichkeitspsychologie</p>	
Lehrmethode	Vorlesung, Übung, Seminar	
Organisation	<p>Vorlesung Persönlichkeitspsychologie I (2 SWS, 3 LP) Vorlesung Persönlichkeitspsychologie II (2 SWS, 3 LP) Übung bzw. Seminar zur Persönlichkeitspsychologie (2 SWS, 3 LP) Vertieft: Seminar zur Persönlichkeitspsychologie (2 SWS, 3 LP)</p>	
Literatur zur Vorbereitung	Asendorpf, J.B. (2003). <i>Psychologie der Persönlichkeit</i> , 3.Auflage. Berlin: Springer.	
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten. Es kann auch in Nebenfachstudiengängen verwendet werden, in denen ‚Differentielle Psychologie/Persönlichkeitspsychologie‘ absolviert werden muss.	
LPs	9 bzw. 12	
Prüfung	Klausur zu jeder der beiden Vorlesungen. Vertieft: Zusätzliche benotete Seminarleistung und mündliche Prüfung, die sich auf den Gesamtumfang des Moduls erstreckt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Klausuren bzw. der Klausuren, der Seminarleistung und der mündlichen Prüfung, wobei die Klausuren mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen.	
Lehrpersonal	Lehrpersonal und Tutoren der Professur Differentielle Psychologie und Diagnostik	
Arbeitsaufwand	270 bzw. 360 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

GBM_11 (V) Basismodul 9 LP (V: 12 LP)	Sozialpsychologie	N. N.
Ziele	Übersicht über das Gebiet der Sozialpsychologie und ihre Methoden	
Inhalte	Methodologie in der Sozialpsychologie Soziale Kognition, Attribution Einstellungsänderung Einstellungen und Verhalten Prosoziales Verhalten Aggressives Verhalten Kooperation und Wettbewerb Affiliation und zwischenmenschliche Anziehung Sozialer Einfluss in Kleingruppen Gruppenleistung Stereotype, Vorurteile und Beziehungen zwischen Gruppen Anwendungsperspektiven der Sozialpsychologie	
Lehrmethode	Vorlesung, Übung, Seminar	
Organisation (kursiv: Wahlpflichtanteil)	Vorlesung Sozialpsychologie I (2 SWS, 3 LP) Vorlesung Sozialpsychologie II (2 SWS, 3 LP) Seminar zur Sozialpsychologie (2 SWS, 3 LP) <i>Vertieft: Seminar zur Sozialpsychologie (2 SWS, 3 LP)</i>	
Literatur/ Vorbereitung	Stroebe, W., Jonas, K. & Hewstone, M. (Hrsg.).(2002). <i>Sozialpsychologie</i> (4. Aufl.). Heidelberg: Springer.	
Teilnahmevoraus- setzung	keine	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten. Es kann auch in Nebenfachstudiengängen verwendet werden, in denen „Sozialpsychologie“ absolviert werden muss.	
LPs	9 bzw. 12	
Prüfung	Benotete Seminarleistung (z. B. Referat). Klausur zu jeder der beiden Vorlesungen. Vertieft: Zusätzliche benotete Seminarleistung und mündliche Prüfung, die sich auf den Gesamtumfang des Moduls erstreckt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Klausuren und der Seminarleistung bzw. der beiden Klausuren, der zwei Seminarleistungen und der mündlichen Prüfung, wobei die Klausuren mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen.	
Lehrpersonal	Lehrpersonal und Tutoren der Professur für WOS-Psychologie	
Arbeitsaufwand	270 bzw. 360 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

GBM_12 Basismodul 6 LP	Methodenlehre I	Prof. Dr. P. Sedlmeier
Ziele	Sensibilisierung für die fundamentale Bedeutung psychologischer Forschungsmethoden für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn. Übersicht über alle Phasen empirischer Arbeiten und Behandlung einiger wichtiger Verfahren der deskriptiven und inferentiellen Statistik.	
Inhalte	Wissenschaftstheorie, Theorien und Hypothesen Messen und Testen Beobachtung und Befragung Das Experiment Lage und Streuungsmaße Korrelation und Regression Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung Konfidenzintervalle und Signifikanztests Effektgrößen und Metaanalyse	
Lehrmethode	Vorlesung, Übung	
Organisation	Vorlesung Methodenlehre I (2 SWS, 3 LP) Übung zur Vorlesung Methodenlehre I (2 SWS, 3 LP)	
Literatur/ Vorbereitung	jedes einschlägige Einführungsbuch in Methoden und Statistik	
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel jedes Studienjahr angeboten.	
LPs	6	
Prüfung	Klausur	
Lehrpersonal	Lehrpersonal und Tutoren der Professur für Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie	
Arbeitsaufwand	180 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	ein Semester	

GBM_13 Basismodul 9 LP	Methodenlehre II	Prof. Dr. P. Sedlmeier
Ziele	Vertiefung und Ergänzung der im Modul Methodenlehre I vermittelten Kenntnisse	
Inhalte	Inhalte aus dem Modul Methodenlehre I weitere Verfahren der deskriptiven Statistik weitere inferenzstatistische Verfahren Vertiefung der Themen EDA und Effektgrößen Multivariate Verfahren Möglichkeiten und Grenzen psychologischer Forschungsmethoden weitere ausgewählte Themen aus dem Bereich der Methodenlehre	
Lehrmethode	Vorlesung, Übung	
Organisation	Vorlesung Methodenlehre II (2 SWS, 3 LP) Übung zur Vorlesung Methodenlehre II (2 SWS, 3 LP) Seminar zur Methodenlehre (2 SWS, 3 LP)	
Literatur/ Vorbereitung	jedes einschlägige weiterführende Statistikbuch	
Teilnahmevoraus- setzung	Abschluss des Moduls Methodenlehre I, bewertete Seminarleistung (für mündliche Prüfung)	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel jedes Studienjahr angeboten.	
LPs	9	
Prüfung	Bewertete Seminarleistung, Klausur und mündliche Prüfung. Die Gesamtnote ergibt sich aus der bewerteten Seminarleistung und den Leistungen in der Klausur und in der mündlichen Prüfung. Dabei zählt die mündliche Prüfung doppelt und muss mindestens mit ausreichend bewertet sein.	
Lehrpersonal	Lehrpersonal und Tutoren der Professur für Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie	
Arbeitsaufwand	270 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

GBM_14 Basismodul 6 LP	Grundlagen der Diagnostik	Prof. Dr. A. Schütz
Ziele	Übersicht und Einführung in Methoden, Konzepte und ausgewählte Probleme der Psychologischen Diagnostik	
Inhalte	Neben der Behandlung der Geschichte des Fachs werden konzeptuelle, methodische, strategische und ethische Probleme der Psychologischen Diagnostik diskutiert. Einleitend werden in der Veranstaltung Grundlagen der Test-, Mess- und Entscheidungstheorie behandelt. Kurz wird auf die Verankerung der Psychologischen Diagnostik in der Differentiellen Psychologie eingegangen. Diese Verankerung wird anhand der Entwicklung differentialpsychologischer Modelle von Intelligenz- und Persönlichkeitstests illustriert. Schließlich wird ein kompakter Überblick über diagnostische Verfahren und Anwendungen aus den drei Anwendungsgebieten Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Pädagogische Psychologie gegeben. In den begleitenden Übungen werden testpraktische und testtheoretische Grundkenntnisse vertieft. Insbesondere wird die Testdurchführung, -auswertung und -interpretation bei herkömmlichen und computerbasierten Tests geübt.	
Lehrmethode	Vorlesung, Übung	
Organisation	Vorlesung Grundlagen der Diagnostik (2 SWS, 3 LP) Übung Testtheorie und Testkonstruktion (2 SWS, 3 LP)	
Literatur zur Vorbereitung	Amelang, M. & Zielinski, W. (1997). <i>Psychologische Diagnostik und Intervention</i> . Berlin: Springer. Rost, J. (1996). <i>Lehrbuch Testtheorie - Testkonstruktion</i> . Bern: Huber.	
Teilnahmevoraussetzung	Abschluss des Moduls Methodenlehre I und Vorliegen der Klausurleistung aus dem Modul Methodenlehre II	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten.	
LPs	6	
Prüfung	Klausur	
Lehrpersonal	Lehrpersonal und Tutoren der Professur Differentielle Psychologie und Diagnostik	
Arbeitsaufwand	180 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	ein Semester	

Modulbeschreibungen Hauptstudium

HBM_1 Basismodul 6 LP	Forschungsprojekt	Professuren des Instituts f. Psychologie
Ziele	Durchführung eines Forschungsprojekts	
Inhalte	Durchführung eines Forschungsprojekts (eigenständig oder im Rahmen laufender Forschungsprojekte) unter Anleitung	
Lehrmethode	weitgehend selbständiges Arbeiten unter Anleitung	
Organisation	Wahl eines angebotenen oder selbst vorgeschlagenen Forschungsthemas in Absprache mit einem anleitenden Mitarbeiter einer Professur des Instituts für Psychologie	
Literatur/ Vorbereitung	keine	
Teilnahmevoraus- setzung	Diplom-Zwischenprüfung	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel jedes Studienjahr angeboten.	
LPs	6	
Prüfung	Verfassen eines benoteten Berichts	
Lehrpersonal	Mitarbeiter aller Professuren des Instituts für Psychologie	
Arbeitsaufwand	180 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	ein Semester	

HBM_2 Basismodul 3 LP	Berufsfelderkundung II	N.N.
Ziele	Einblick in die Praxis berufstätiger Psychologen	
Inhalte	Berichte praktizierender Psychologen aus allen Berufsfeldern, darunter Arbeitspsychologie Organisationspsychologie Pädagogische Psychologie Klinische Psychologie Gesundheitspsychologie Diagnostik	
Lehrmethode	Seminarreihe	
Organisation	Seminar Berufsfelderkundung II. Dieses Seminar ist eng mit dem Seminar Berufsfelderkundung I verschränkt.	
Literatur/ Vorbereitung	keine	
Teilnahmevoraus- setzung	keine	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten.	
LPs	3	
Prüfung	Keine. Der Leistungsnachweis erfolgt durch Teilnahmebestätigung an insgesamt 12 Sitzungen des Seminars Berufsfelderkundung. Diese können auch über mehrere Semester verteilt sein. Je Sitzung werden Teilnahmebestätigungen erteilt.	
Lehrpersonal	eingeladene Dozenten im Rahmen des Seminars Berufsfelderkundung	
Arbeitsaufwand	90 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	ein Semester	

HBM_3 Basismodul 9 LP	Arbeitspsychologie	Prof. Dr. J. Krems
Ziele	Einführung in Inhalte, Theorien, Methoden, Ergebnisse und Probleme der Arbeits- und Ingenieurpsychologie	
Inhalte	Organisierte Arbeit; Analyse, Bewertung und Gestaltung von Arbeitstätigkeit, Arbeitsmitteln und Arbeitsumgebung; Beanspruchung, Belastung und Stress, Arbeit und Persönlichkeit, Kompetenzentwicklung, Funktionsteilung und Informationsaustausch in Mensch-Maschine-Systemen, Strategien der Automatisierung.	
Lehrmethode	Vorlesung, Seminar	
Organisation	Vorlesung Arbeitspsychologie I (2 SWS , 3 LP) 2 Seminare/Übungen aus der Arbeitspsychologie (4 SWS, 6 LP)	
Literatur/ Vorbereitung	E. Frieling & K. Sonntag (1999). <i>Arbeitspsychologie</i> . Bern: Huber.	
Teilnahmevoraus- setzung	Modul GBM_3, GBM_5, GBM_6, GBM_12, GBM_13, GBM_14	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten. Es kann auch in Nebenfachstudiengängen verwendet werden, in denen „Arbeitspsychologie“ absolviert werden muss.	
LPs	9	
Prüfung	Klausur in der Vorlesung Arbeitspsychologie I, benotete Leistung in 1 Seminar bzw. Übung, mündliche Prüfung. Die Gesamtnote ergibt sich als Mittelwert aus der Klausur, Seminarleistung und der mündlichen Prüfung, wobei die mündliche Prüfung 3-fach gewertet wird.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter der Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie	
Arbeitsaufwand	270 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

HBM_4 Basismodul 9 LP	Organisationspsychologie	N.N.
Ziele	Einführung in Inhalte, Theorien, Methoden, Ergebnisse der Organisationspsychologie	
Inhalte	Führung und Führungsinstrumente Mitarbeiterzufriedenheit und –motivation Gruppenarbeit Personalauswahl und Personalentwicklung Organisationsentwicklung Anreiz- und Zielsysteme Qualitätssicherung Konzepte der Mitarbeiterbeteiligung Konfliktmanagement	
Lehrmethode	Vorlesung, Seminar, Übung	
Organisation	Vorlesung Organisationspsychologie I (2 SWS, 3 LP) 2 organisationspsychologische Seminare/Übungen (4 SWS, 6 LP)	
Literatur/ Vorbereitung	Weinert, A.B. (1998). <i>Lehrbuch der Organisationspsychologie</i> (4. Aufl.). Weinheim: PVU.	
Teilnahmevoraus- setzung	Basismodul Sozialpsychologie	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten. Es kann auch in Nebenfachstudiengängen verwendet werden, in denen „Organisationspsychologie“ absolviert werden muss.	
LPs	9	
Prüfung	Klausur in der Vorlesung Organisationspsychologie I, eine benotete Seminarleistung und eine mündliche Prüfung. Die Gesamtnote ergibt sich als Mittelwert aus Klausur, Seminarleistung und der mündlichen Prüfung, die 3-fach gewertet wird.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter und Tutoren der Professur für WOS-Psychologie	
Arbeitsaufwand	270 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

HBM_5 Basismodul 9 LP	Klinische Psychologie	Prof. Dr. S. Gauggel
Ziele	Einführung in zentrale Gebiete der Klinischen Psychologie und Psychotherapie	
Inhalte	Geschichte der klinischen Psychologie und Psychiatrie gesetzliche Grundlagen klinisch-psychologischer Tätigkeit Aufbau und Struktur des Gesundheitswesens Forschungsmethoden (inkl. Psychopathologieforschung) Grundzüge der klinisch-psychologischen Diagnostik Basiswissen zur Epidemiologie, Diagnostik, Ätiologie und Behandlung wichtiger psychischer Störungen (z. B. Schizophrenie, Affektive Störungen) Psychotherapie- und Interventionsforschung	
Lehrmethode	Vorlesung, Seminar (gegebenenfalls mit Übungsanteil)	
Organisation	Vorlesung Klinische Psychologie I (2 SWS, 3 LP) Vorlesung Klinische Psychologie II (2 SWS, 3 LP) Seminar zur Klinischen Psychologie (2 SWS, 3 LP)	
Literatur/ Vorbereitung	Comer, R.J. (2000). <i>Abnormal Psychology</i> . New York: W. H. Freeman & Co. Davison, G.C., & Neale, J.M. (2000). <i>Abnormal psychology</i> . New York: John Wiley & Sons.	
Teilnahmevoraussetzung	Diplom-Zwischenprüfung	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten.	
LPs	9	
Prüfung	eine bewertete Seminarleistung (Referat); je eine schriftliche Klausur zu den beiden Vorlesungen. Die Note für das Modul errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsleistungen, wobei die beiden Klausuren mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen.	
Lehrpersonal	Lehrpersonal der Professur für Klinische Psychologie	
Arbeitsaufwand	270 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

HBM_6 Basismodul 9 LP	Pädagogische Psychologie	Prof. Dr. O. Kabat vel Job
Ziele	Übersicht über aktuelle Entwicklungen und Schwerpunkte in der Pädagogischen Psychologie	
Inhalte	Sozialisation und Erziehung in wichtigen Sozialisationsfeldern und ökologischen Systemen Lebenslanges Lernen, Lernen im Erwachsenenalter Diagnose, Intervention und Optimierung von Lern-, Instruktionen- und Sozialisationsprozessen bei spezifischen Gruppen mit einer Störung des Sozial- und Leistungsverhaltens Integration von Minderheiten und Randgruppen	
Lehrmethode	Vorlesungen und Seminare mit Praxistransfer	
Organisation	Vorlesung Pädagogische Psychologie I (2 SWS, 3 LP) Vorlesung Pädagogische Psychologie II (2 SWS, 3 LP) Seminar: <i>mehrere parallele Seminare (je 2 SWS, 3 LP)</i>	
Literatur/ Vorbereitung	Krapp/Weidemann. (2001). <i>Pädagogische Psychologie</i> . Weinheim: Psychologie Verlags Union.	
Teilnahmevoraussetzung	erfolgreicher Abschluss des GBM_7	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten. Es kann auch in Nebenfachstudiengängen verwendet werden, in denen die Entwicklungspsychologie absolviert werden muss.	
LPs	9	
Prüfung	eine bewertete Seminarleistung (Referat und Hausarbeit) eine mündliche Prüfung nach Besuch beider Vorlesungen und erbrachten Seminarleistungen Die Note für das Modul errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen, wobei die mündliche Prüfung mit wenigstens ausreichend bewertet sein muss und mit dem Faktor 3 gewichtet wird.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter der Professur Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie sowie der Psychologischen Beratungsstelle	
Arbeitsaufwand	270 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

HBM_7 Basismodul 9 LP	Forschungsmethodik und Evaluation	Prof. Dr. P. Sedlmeier
Ziele	Einführung in die Besonderheiten der Evaluationsforschung und Ergänzung der Inhalte aus den Modulen Methodenlehre I und II	
Inhalte	Besonderheiten der Evaluationsforschung, Standards und Kriterien Ergänzungen zu Datenerhebung, Fragebögen und Tests Entscheidungstheorie Ergänzungen zu Signifikanztests, EDA, Effektgrößen und Metaanalyse ausgewählte multivariate Verfahren Computermodellierung als Forschungsmethode Fallbeispiele für Evaluationsstudien Ergebnispräsentation in Evaluationsstudien	
Lehrmethode	Vorlesung, Seminar	
Organisation	Vorlesung Forschungsmethodik und Evaluation (2 SWS, 3 LP) Seminar (4 SWS, 6 LP) Das Seminar besteht wahlweise aus einer Evaluationsstudie (Planung, Durchführung, Auswertung und Bericht) oder einer umfangreicheren Computermodellierung (Planung, Programmierung, Dokumentation).	
Literatur/ Vorbereitung	Sammlung von einschlägigen Artikeln und Kapiteln aus verschiedenen Lehrbüchern (siehe Details im Internet)	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel jedes Studienjahr angeboten.	
LPs	9	
Teilnahmevoraus- setzung	Diplom-Zwischenprüfung	
Prüfung	Die Gesamtnote ergibt sich aus der bewerteten Seminarleistung und der mündlichen Prüfung. Dabei zählt die mündliche Prüfung doppelt und muss mindestens mit ausreichend bewertet sein.	
Lehrpersonal	Lehrpersonal und Tutoren der Professur für Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie	
Arbeitsaufwand	270 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

HBM_8 Basismodul 9 LP	Angewandte Diagnostik I	Prof. Dr. A. Schütz
Ziele	Diskussion von Psychologischen Messinstrumenten und zugrunde liegenden theoretischen Modellen. Vermittlung weitergehender methodischer Kenntnisse zur Beurteilung von diagnostischen Instrumenten. Die Studierenden lernen exemplarisch diagnostische Verfahren kennen, diese hinsichtlich der theoretischen und methodischen Grundlagen kritisch zu beurteilen, sie durchzuführen und auszuwerten sowie fragestellungsspezifisch zu interpretieren.	
Inhalte	Die Veranstaltungen zentrieren sich um angewandte Aspekte der Psychologischen Diagnostik. Besondere Aufmerksamkeit wird wesentlichen Anwendungsgebieten der psychologischen Diagnostik wie beispielsweise der forensischen Diagnostik, der Eignungsdiagnostik, der klinischen Diagnostik und der pädagogischen Diagnostik gewidmet.	
Lehrmethode	Vorlesung, Seminare, Übungen, Psychodiagnostisches Praktikum	
Organisation (kursiv: Wahlpflichtanteil)	Vorlesung Angewandte Diagnostik (2 SWS, 3 LP) 2 Seminare, Übungen, Praktika (je 2 SWS, 3 LP) aus folgenden Bereichen: <i>Testdurchführung und –auswertung, Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik, Personalauswahl, Assessment-Center, Klinisch-psychologische Diagnostik, Gesprächsführung und Interviewmethoden, Gutachtenerstellung, Verhaltensbeobachtung, Organisationsdiagnostik, Familien- und Interaktionsdiagnostik, Neuropsychologische Diagnostik, Interventionbezogene Diagnostik, Forensische Diagnostik</i>	
Literatur zur Vorbereitung	Amelang, M. & Zielinski, W. (1997). <i>Psychologische Diagnostik und Intervention</i> . Berlin: Springer. Wottawa, H. & Hossiep, R. (1997). <i>Anwendungsfelder psychologischer Diagnostik</i> . Göttingen: Hogrefe.	
Teilnahmevoraus- setzung	Diplom-Zwischenprüfung	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Die Vorlesung wird in der Regel jedes Studienjahr angeboten, die Seminare in wechselnden Abständen. Insgesamt wird das Modul jedes zweite Studienjahr angeboten.	
LPs	9	
Prüfung	Eine bewertete Seminarleistung und eine mündliche Prüfung über den Inhalt des gesamten Moduls. Die Note für das Modul errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, wobei die mündliche Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet sein muss.	
Lehrpersonal	Lehrpersonal und Lehrbeauftragte der Professur Differentielle Psychologie und Diagnostik Mitarbeiter der Professur Klinische Psychologie (Klinische Diagnostik) Mitarbeiter der Professur WOS-Psychologie (Personalauswahl)	
Arbeitsaufwand	270 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei bis vier Semester	

HBM_9 Basismodul 9 LP	Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach Teil I	N.N.
Ziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Inhalte und Methoden eines Faches aus den Ingenieur-, Wirtschafts-, Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften	
Inhalte	Werden vom anbietenden Fach in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt.	
Lehrmethode	Vorlesungen, Seminare, Übungen	
Organisation	Die genaue Organisation des Moduls wird vom anbietenden Fach in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt.	
Literatur zur Vorbereitung	Wird vom anbietenden Fach festgelegt.	
Teilnahmevoraussetzung	Wird vom anbietenden Fach festgelegt.	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Wird vom anbietenden Fach festgelegt.	
LPs	9	
Prüfung	Wird vom anbietenden Fach festgelegt.	
Lehrpersonal	Dozenten des anbietenden Faches	
Arbeitsaufwand	270 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	ein Semester	

HBM_10 Basismodul 9 LP	Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach Teil II	N.N.
Ziele	Ergänzung bzw. Vertiefung des Basismoduls HBM_9. HBM_9 und HBM_10 müssen dem selben Fach zugehören.	
Inhalte	Werden vom anbietenden Fach in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt.	
Lehrmethode	Vorlesungen, Seminare, Übungen	
Organisation	Die genaue Organisation des Moduls wird vom anbietenden Fach in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt.	
Literatur zur Vorbereitung	Wird vom anbietenden Fach festgelegt.	
Teilnahmevoraussetzung	Wird vom anbietenden Fach festgelegt.	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Wird vom anbietenden Fach festgelegt.	
LPs	9	
Prüfung	Wird vom anbietenden Fach festgelegt.	
Lehrpersonal	Dozenten des anbietenden Faches	
Arbeitsaufwand	270 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	ein Semester	

Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie

VAO/HBM_1 Basismodul 6 LP	Ingenieurpsychologie: Ergonomie und Design	Prof. Dr. J. Krems
Ziele	Vertiefung des Moduls Arbeitspsychologie. Im Vordergrund steht die Qualifizierung für die spätere Übernahme beruflicher Verantwortung im Bereich der Ingenieurpsychologie.	
Inhalte	Mensch-Maschine-Systeme Arbeitsmittelgestaltung Arbeitsumgebungsgestaltung	
Lehrmethode	Vorlesung, Übung/Seminar	
Organisation	Vorlesung Arbeitspsychologie II (2 SWS, 3 LP) Seminar/Übung (2 SWS, 3 LP)	
Literatur/ Vorbereitung	Wickens, C. (2000). <i>Engineering Psychology</i> . New York: HarperCollins.	
Teilnahmevoraussetzung	Modul GBM_3, GBM_5, GBM_6, GBM_12, GBM_13, GBM_14	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten. Es kann auch in Nebenfachstudiengängen verwendet werden, in denen „Arbeitspsychologie“ absolviert werden muss.	
LPs	6	
Prüfung	ein benotetes Seminar/Übungsleistung, Klausur. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel, wobei die Klausur 2-fach gewichtet wird.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter der Professur für Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie	
Arbeitsaufwand	180 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

VAO/HBM_2 Basismodul 6 LP	Organisations- und Wirtschaftspsychologie	N.N.
Ziele	Vertiefung des Basismoduls Organisationspsychologie. Qualifizierung für die Übernahme beruflicher Verantwortung in Organisationsberatung und Personalentwicklung.	
Inhalte	Mitarbeiterführung Mitarbeitermotivation und –zufriedenheit Management von Arbeitsgruppen Ideenmanagement Gesundheit und Arbeitsschutz Internationaler Personaleinsatz Mitarbeitergespräche	
Lehrmethode	Vorlesung, Übung, Seminar	
Organisation	Vorlesung Organisationspsychologie II (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 3 LP)	
Literatur/ Vorbereitung	Schuler, H. (Hrsg.). (2001). <i>Lehrbuch der Personalpsychologie</i> . Göttingen: Hogrefe.	
Teilnahmevoraus- setzung	Diplom-Zwischenprüfung; Basismodul HBM_4	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten. Es kann auch in Nebenfachstudiengängen verwendet werden, in denen „Organisationspsychologie“ absolviert werden muss.	
LPs	6	
Prüfung	eine benotete Seminarleistung, Klausur. Die Note berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel, wobei die Klausur 2-fach gewichtet wird.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter der Professur für WOS-Psychologie	
Arbeitsaufwand	180 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

VAO/HWM_1 Wahlmodul 9 LP	Angewandte Kognitionswissenschaft	Prof. Dr. J. Krems
Ziele	Ergänzung und Vertiefung der Module Arbeitspsychologie und Ingenieurpsychologie durch verschiedene Teilgebiete der Kognitionswissenschaften Vertiefung der einschlägigen Grundlagenkenntnisse	
Inhalte	Grundlagen der Kognitionswissenschaft (z. B. Gedächtnis, Problemlösen, Sprache) Methoden (z. B. Kognitive Modellierung) ausgewählte Anwendungsfelder (z. B. Verkehrspsychologie, Tutor-Systeme, Expertise und Kompetenzentwicklung)	
Lehrmethode	Vorlesung, Seminar, Übung	
Organisation	Vorlesung: Angewandte Kognitionswissenschaft (2 SWS, 3 LP) 2 Seminare (je 2 SWS, 3 LP) oder Übungen (je 2 SWS, 3 LP)	
Literatur/ Vorbereitung	einschlägige Lehrbücher zur Kognitionswissenschaft	
Teilnahmevoraus- setzung	Diplom-Zwischenprüfung	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten.	
LPs	9	
Prüfung	eine benotete Seminar-/Übungsleistung, mündliche Prüfung. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel, wobei die mündliche Prüfung 2-fach gewichtet wird.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter der Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie/Mitarbeiter der Professur Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie	
Arbeitsaufwand	270 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

VAO/HWM_2 Wahlmodul 9 LP	Informationsdesign und Dialoggestaltung	Prof. Dr. J. Krems
Ziele	Vermittlung von Kenntnissen zur Analyse, Bewertung und zum Design von Informationen	
Inhalte	Grundlagen (z. B. Wahrnehmungspsychologie, Informationsverarbeitung) Anwendungsgebiete (z. B. Medien, Mensch-Computer-Interaktion, Textgestaltung, Software-Ergonomie)	
Lehrmethode	Vorlesung, Seminar	
Organisation	Vorlesung Informationsdesign (2 SWS, 3 LP) 2 Seminare (je 2 SWS, 3 LP)	
Literatur/ Vorbereitung	Wird in der Vorlesung angegeben.	
Teilnahmevoraus- setzung	Diplom-Zwischenprüfung	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten.	
LPs	9	
Prüfung	eine Seminarleistung, mündliche Prüfung. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel, wobei die mündliche Prüfung 2-fach gewichtet wird.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter der Professur Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie	
Arbeitsaufwand	270 Stunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

VAO/HWM_3 Wahlmodul 9 LP	Wirtschaftspsychologische Arbeitsfelder	N.N.
Ziele	Einführung in Methoden und Ergebnisse der Wirtschaftspsychologie	
Inhalte	Modelle und Theorien der Wirtschaftspsychologie Marktanalysen Konsumentenpsychologie angewandte Entscheidungsforschung psychologische Aspekte von Dienstleistungen	
Lehrmethode	Übungen, Seminare	
Organisation	3 Seminare (6 SWS, 9 LP)	
Literatur/ Vorbereitung	Werth, L. (im Druck). <i>Psychologie für die Wirtschaft. Grundlagen und Anwendungen</i> . Heidelberg: Spektrum.	
Teilnahmevoraus- setzung	Diplom-Zwischenprüfung; Basismodule HBM_3 und HBM_4 sowie VAO/HBM_2	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten. Es kann auch in Nebenfachstudiengängen verwendet werden, in denen „Wirtschaftspsychologie“ absolviert werden muss.	
LPs	9	
Prüfung	zwei benotete Seminarleistungen, mündliche Prüfung. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel, wobei die mündliche Prüfung 2-fach gewichtet wird und mindestens mit ausreichend bewertet sein muss.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter der Professur für WOS-Psychologie	
Arbeitsaufwand	270 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

VAO/HWM_4 Wahlmodul 9 LP	Personalauswahl und Personal- entwicklung	N.N.
Ziele	Kennen lernen der wichtigsten personaldiagnostischen Ansätze. Erwerb praxisorientierten psychologischen Wissens im Bereich der Förderung von Human-Ressourcen.	
Inhalte	Konstruktorientierte Verfahren der Personalauswahl Simulationsorientierte Verfahren der Personalauswahl Biographieorientierte Verfahren der Personalauswahl Wissensorientierte Verfahren der Personalentwicklung Verhaltenstrainings Theorien und Modelle der Berufswahl organisationale Sozialisation Commitment und Fluktuation Karriereentwicklung Innovation und Kreativität Wissensmanagement	
Lehrmethode	Seminare, Übungen	
Organisation	3 Seminare/Übungen (6 SWS, 9 LP)	
Literatur/ Vorbereitung	Schuler, H. (Hrsg.). (2001). <i>Lehrbuch der Personalpsychologie</i> . Göttingen: Hogrefe. Sonntag, K.-H. (Hrsg.). (1999). <i>Personalentwicklung in Organisationen: Psychologische Grundlagen, Methoden und Strategien</i> (2., überarb. und erw. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.	
Teilnahmevoraus- setzung	Diplom-Zwischenprüfung; Basismodule HBM_3 und HBM_4 sowie VAO/HBM_2	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten. Es kann auch in Nebenfachstudiengängen verwendet werden, in denen „Organisationspsychologie“ absolviert werden muss.	
LPs	9	
Prüfung	eine benotete Seminarleistung, mündliche Prüfung. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel, wobei die mündliche Prüfung 2-fach gewichtet wird.	
Lehrpersonal	Mitarbeiter der Professur für WOS-Psychologie und der Professur für Allgemeine und Biopsychologie	
Arbeitsaufwand	270 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

Schwerpunkt Prävention und Psychotherapie

VPP/HBM_1 Basismodul 6 LP	Prävention/Psychotherapie	Prof. Dr. S. Gauggel
Ziele	Vermittlung vertiefter Kenntnisse im Bereich der Prävention und Psychotherapie	
Inhalte	<p>Psychologische und methodische Grundlagen der Präventionsforschung</p> <p>Darstellung individuum- und umweltbezogener Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit</p> <p>Darstellung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Entstehung von Krankheiten (insbesondere psychischen Störungen) bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen</p> <p>Forschungsmethoden der Klinischen Psychologie</p> <p>Vorstellung ausgewählter psychologischer Interventionen zur Behandlung psychischer Störungen</p> <p>Indikationsstellung psychotherapeutischer Verfahren</p> <p>Methodisches Vorgehen bei der Evaluation der Effektivität der Interventionen</p> <p>Fallbezogene Integration von Störungs- und Behandlungswissen</p>	
Lehrmethode	Vorlesung, Seminar	
Organisation	Vorlesung Prävention und Psychotherapie Seminar Gesundheitspsychologie	
Literatur/ Vorbereitung	<p>Lambert, M.J. (2003). <i>Bergin and Garfield's Handbook of Psychotherapy and Behavior Change</i>. New York: John Wiley & Sons.</p> <p>Snyder, C.R. & Ingram, R.E. (1999). <i>Handbook of Psychological Change</i>. New York: John Wiley and Sons.</p>	
Teilnahmevoraussetzung	Diplom-Zwischenprüfung, bestandene Prüfung in Klinischer Psychologie (HBM_5)	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten.	
LPs	6	
Prüfung	eine bewertete Seminarleistung (Referat) und eine mündliche Prüfung zur Vorlesung. Die Note für das Modul errechnet sich zu einem Drittel aus der bewerteten Seminarleistung und zu zwei Dritteln aus der mündlichen Prüfung, wobei die mündliche Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet sein muss.	
Lehrpersonal	Lehrpersonal der Professur für Klinische Psychologie	
Arbeitsaufwand	180 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

VPP/HWM_1 Wahlmodul 6 LP	Psychotherapie	Prof. Dr. S. Gauggel
Ziele	Vermittlung vertiefter Kenntnisse im Bereich der Psychotherapie	
Inhalte	Vorstellung und praktische Erprobung ausgewählter psychologischer Interventionen zur Behandlung psychischer Störungen bei Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen Praktische Erprobung von Gesprächsführungs- und Interventionsmethoden	
Lehrmethode	Seminar, Übung	
Organisation	Übung Gesprächsführungs- und Interventionsmethoden Seminar Psychotherapie/Rehabilitation	
Literatur/ Vorbereitung	Lambert, M.J. (2003). <i>Bergin and Garfield's Handbook of Psychotherapy and Behavior Change</i> . New York: John Wiley & Sons. Snyder, C.R. & Ingram, R.E. (1999). <i>Handbook of Psychological Change</i> . New York: John Wiley and Sons.	
Teilnahmevoraussetzung	Diplom-Zwischenprüfung, bestandene Prüfung in Klinischer Psychologie (HBM_5)	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten.	
LP	6	
Prüfung	benotete Hausarbeit	
Lehrpersonal	Lehrpersonal der Professur für Klinische Psychologie	
Arbeitsaufwand	180 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

VPP/HWM_2 Wahlmodul 6 LP	Forschungsmethoden der Klinischen Psychologie	Prof. Dr. S. Gauggel
Ziele	Vermittlung vertiefter Kenntnisse klinisch-psychologischer Forschungsmethoden	
Inhalte	Epidemiologie Veränderungsmessung, Evaluation von Therapiestudien Experimentelle Ansätze in der Psychopathologieforschung Design und Auswertung von Einzelfallstudien Evidenz-basierte Medizin (EBM) Datenanalyse, klinische und statistische Signifikanz Fragebogenentwicklung und -auswertung Manuskripterstellung	
Lehrmethode	Seminar	
Organisation	Seminar Methodische Grundlagen I Seminar Methodische Grundlagen II	
Literatur	Barker, C., Pistrang, N. & Elliott, R. (1999). <i>Research Methods in Clinical Psychology: An Introduction for Students and Practitioners</i> . New York: John Wiley and Sons. Kendall, P.C., Butcher, J.N. & Holmbeck, G.N. (1999). <i>Handbook of Research Methods in Clinical Psychology</i> . New York: John Wiley and Sons.	
Teilnahmevoraussetzung	Diplom-Zwischenprüfung, bestandene Prüfung in Klinischer Psychologie (HBM_5)	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten.	
LPs	6	
Prüfung	benotete Hausarbeit	
Lehrpersonal	Lehrpersonal der Professur für Klinische Psychologie	
Arbeitsaufwand	180 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

VPP/HWM_3 Wahlmodul 6 LP	Prävention, Gesundheit und Persönlichkeit	Prof. Dr. O. Kabat vel Job Prof. Dr. A. Schütz
Ziele	Vermittlung vertiefter Kenntnisse im Bereich der Prävention und Intervention bezüglich psychosozialer Gesundheit	
Inhalte	Beschäftigung mit theoretischen und empirischen Ansätzen zu Bedingungen von Gesundheit und Wohlbefinden bei Individuen sowie mit Maßnahmen zu deren Förderung und Erhaltung. Vermittlung vertiefter Kenntnisse im Bereich der Prävention und Intervention bezüglich abweichender Entwicklungsverläufe	
Lehrmethode	Seminar	
Organisation	Aus folgenden Seminaren sind zwei zu wählen: Seminar Abweichende Entwicklungsverläufe I Seminar Abweichende Entwicklungsverläufe II Seminar Prävention, Gesundheit und Persönlichkeit I Seminar Prävention, Gesundheit und Persönlichkeit II	
Literatur zur Vorbereitung	Auhagen, A.E. (Hrsg.) (2003). <i>Positive Psychologie</i> . Weinheim: Beltz. Oerter, R., v.Hagen, C., Röper, G. & Noam, G. (Hrsg.) (1999). <i>Klinische Entwicklungspsychologie</i> . Weinheim: Beltz.	
Teilnahmevoraus- setzung	Abschluss des Moduls Klinische Psychologie	
Häufigkeit des Angebots/ Verwendbarkeit	Das Modul wird in der Regel in jedem Studienjahr angeboten.	
LPs	6	
Prüfung	Seminarleistung in zwei Seminaren. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen.	
Lehrpersonal	Lehrpersonal der Professur für Differentielle Psychologie und Diagnostik sowie der Professur für Pädagogische und Entwicklungspsychologie	
Arbeitsaufwand	180 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	zwei Semester	

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Psychologie
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 21. Januar 2004**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsvorleistungen und Arten von Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Zwischenprüfung
- § 19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 20 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 21 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Diplom-Zwischenprüfung und der Diplomprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zuständigkeiten

II. Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Zwischenprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Zwischenprüfung
- § 28 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 29 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 30 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 31 Diplomgrad

III. Schlussbestimmungen

- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Prüferin/ Prüfer) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium inklusive betreute Praxiszeiten und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Diplom-Zwischenprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Diplomprüfung aus Modulprüfungen und der Diplomarbeit. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht.

§ 3

Fristen

(1) Die Diplom-Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Die Diplomprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit (§ 23 Abs. 3 und 4 SächsHG). Die Prüfungsleistungen können abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nachgewiesen sind.

(2) Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden, kann die Diplom-Abschlussprüfung auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen abgelegt werden (vgl. § 13). Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(3) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Prüfungen werden in der Regel zweimal im Jahr abgehalten. Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten werden innerhalb der vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfungszeiträume abgelegt. Termine für sonstige Prüfungsleistungen, insbesondere für alternative Prüfungsleistungen und für Wiederholungsprüfungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen vom jeweiligen Prüfer in Absprache mit den Studierenden festgesetzt.

(5) Der Teilnahme an einer Prüfung geht eine Anmeldung beim Prüfungsamt innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen voraus. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich.

(6) Die Prüfungszeiträume und die Orte und Zeiten der Prüfungen sowie die Anmeldefristen werden durch Aushang des Prüfungsamts bekannt gegeben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Diplom-Zwischenprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplomstudiengang Psychologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
2. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Prüfungsleistungen erbracht hat sowie
3. die entsprechende Prüfung nicht „endgültig nicht bestanden“ hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Diplom-Zwischenprüfung oder Diplomprüfung ist unter Einhaltung der Meldefrist für die erste Prüfungsleistung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Angabe des/der Module, auf das/die sich die Prüfung/en beziehen soll/en,
2. ein Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung.

Die Anmeldung zu den anderen studienbegleitenden Prüfungen der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung ist unter Einhaltung der Meldefrist schriftlich an den jeweiligen Prüfer zu richten. Der Anmeldung ist eine Angabe des/der Module beizufügen, auf das/die sich die Prüfung/en beziehen soll/en und der Nachweis der Prüfungsvorleistung/en. Die Anmeldung zur letzten Prüfung erfolgt beim Prüfungsamt. Es sind außerdem Nachweise über das Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.

(4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben,

können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Leistungsnachweise, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zur Diplom-Zwischenprüfung oder Diplomprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

(6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Prüfungsvorleistungen und Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen sind:

1. Für bestimmte Prüfungen sind Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Die Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen im Rahmen der Diplom-Zwischenprüfung bzw. Diplomprüfung. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind die Prüfungsvorleistungen spätestens vor dem Ablegen der letzten Modulprüfung zu erbringen.
2. Derartige Nachweise können in Form mündlicher oder schriftlicher Tests sowie über Referate und Protokolle oder durch Anfertigung von schriftlichen Ausarbeitungen erfolgen.
3. Die Form der Prüfungsvorleistungen ist in den Modulbeschreibungen zu fixieren oder zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Änderungen zum Inhalt zur Art der Prüfungen bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Leistungen (§ 6) und/oder
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. Alternative Prüfungsleistungen (§ 8).

(3) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für andere für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen.

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer und Verlauf der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Noten sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll ist den Prüfungsakten beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Modulprüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der

Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel mindestens 90 Minuten.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden ausschließlich im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren und Projekten erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) Art und Umfang der alternativen Prüfungsleistungen sowie die Kriterien ihrer Bewertung werden von dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsfach festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung/en bekannt gegeben.

(3) Die Bewertung erfolgt durch den Prüfer, der für die Durchführung der der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der Projektarbeiten darf ein Semester nicht unter- und zwei Semester nicht überschreiten.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Wichtung der Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der Leistungspunkte, die für die jeweilige Prüfungsleistung Voraussetzung sind. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten für die einzelnen Modulnoten. Die Wichtung erfolgt auf der Grundlage der Leistungspunkte, die für die jeweilige Modulnote Voraussetzung sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem Durchschnitt der gewichteten Modulnoten und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit errechnet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2.

(4) Für die Umrechnung in eine ECTS-Notenskala ist folgende Zuordnungsvorschrift zu verwenden:

1,0 – 1,5	=	A	(excellent)
1,6 – 2,0	=	B	(very good)
2,1 – 3,0	=	C	(good)
3,1 – 3,5	=	D	(satisfactory)
3,6 – 4,0	=	E	(sufficient)
4,1 – 5,0	=	FX/F	(fail)

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt sowie dem Prüfer innerhalb einer vom Prüfungsamt festgelegten Frist mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen und das endgültige Nichtbestehen der Prüfung feststellen.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Trifft der Prüfungsausschuss in den Fällen von Absatz 5 und 6 Entscheidungen zu Lasten des Prüflings, so ist diesem hierüber unverzüglich ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn die ihnen zugeordneten Module mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen der Diplom-Zwischenprüfung bestanden sind. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (4) Auf der Grundlage bestandener Modulprüfungen werden für alle Module, deren Prüfungsleistungen in die Berechnung der Modulnote eingehen, die entsprechenden Leistungspunkte vergeben.
- (5) Hat ein Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können.
- (6) Hat der Prüfling die Diplom-Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Zwischenprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.
- (7) Studierende müssen an einer besonderen Studienberatung gemäß § 21 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 SächsHG teilnehmen,
1. im dritten Semester, wenn entsprechend der Studienordnung bis zum Beginn des dritten Semesters kein Leistungsnachweis erbracht wurde,
 2. im fünften Semester, wenn die Diplom-Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist gemäß § 3 Abs. 1 bestanden wurde.

Die besondere Studienberatung wird vom Fachstudienberater des Instituts für Psychologie durchgeführt.

- (8) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall entfallen die bereits erbrachten Ergebnisse.
- (9) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 8 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauffolgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 13

Freiversuch

- (1) Alle Modulprüfungen der Diplomprüfung, die bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bis zum Beginn des achten Semesters abgelegt werden, gelten als Freiversuch. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Prüfungen können im Rahmen des Freiversuchs höchstens einmal wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können nach Absatz 1 durchgeführte und bestandene Prüfungen zur Aufbesserung der Note einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes nach Absatz 1 werden nicht angerechnet:
1. der Zeitraum einer Beurlaubung nach § 16 Abs. 2 SächsHG,
 2. Studienzeiten im Ausland, soweit keine anzuerkennenden Prüfungsleistungen (§ 15 Abs. 2) erbracht wurden,
 3. sonstige zwingende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums, die von dem Prüfling glaubhaft zu machen sind.

§ 14

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig, abgesehen von dem in § 13 Abs. 2 geregelten Fall. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig, abgesehen von dem in § 13 Abs. 2 geregelten Fall.
- (2) Im Falle einer zweiten Wiederholung gelten die Regelungen des § 12 Abs. 2 und 3.
- (3) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung wird im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Dasselbe gilt für die Diplom-Zwischenprüfung. Soweit die Diplom-Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Chemnitz Gegenstand der Diplom-Zwischenprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die

Hälfte der Modulprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anerkennen.

(5) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag des Instituts für Psychologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus dem Kreis der Hochschullehrer des Instituts für Psychologie, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Studiengangs „Diplom-Psychologie“ bestimmt. Das studentische Mitglied muss die Diplom-Zwischenprüfung abgeschlossen haben.

(2) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme, wenn Fragen der Bewertung von Prüfungsleistungen zur Entscheidung anstehen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfungsberechtigten und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat (die Fakultätsräte).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf der Grundlage der Angaben des Prüfungsamtes über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens ein weiterer Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im

öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplom-Zwischenprüfung

Durch die Diplom-Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist zeitlich und inhaltlich so auszugestalten, dass sie vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 20

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt und betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Benennung eines institutsinternen Prüfers und Betreuers.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Zeitpunkt der Themenausgabe und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Vom Prüfungsausschuss wird die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen auszugeben.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, genau auszuweisen.
- (6) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren termingemäß im Prüfungsamt abzugeben. Auf Antrag des Prüflings kann eine andere Sprache als Deutsch zugelassen werden. Sollte die persönliche Abgabe der Diplomarbeit im Prüfungsamt nicht möglich sein, kann dies auch auf postalischem Wege erfolgen. Als Abgabezeitpunkt gilt dann das Eingangsdatum an der Einrichtung.
- (7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Im Falle der Anfertigung der Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Chemnitz muss ein Gutachten von einem Prüfer der Technischen Universität Chemnitz erstellt werden. Die Bewertung erfolgt nach § 10 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (8) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen.
- (9) Nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Diplomarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Zwischenprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Bewertung über den letzten Teil der Diplom-Zwischenprüfung bzw. Diplomprüfung, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Diplom-Zwischenprüfung sind die Module mit ihrem jeweiligen Umfang (Leistungspunkte) und Modulnoten sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis ist vom geschäftsführenden Institutsdirektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. bei Verhinderung von deren Stellvertretern zu unterzeichnen.
- (2) In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die gewählten Module mit ihrem jeweiligen Umfang (LP) und Note, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die den einzelnen Vertiefungsfächern zugeordneten Module sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern), gegebenenfalls mit Angabe der hierin erbrachten Leistungspunkte, und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Das Zeugnis der Diplomprüfung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Psychologie unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Psychologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Diplomurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (5) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS - Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Prüflings soll eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt werden.
- (6) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Diplomurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (7) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 22

Ungültigkeit der Diplom-Zwischenprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Zwischenprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde, deren englischsprachige Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), über Bestehen und Nichtbestehen (§ 12), über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 20) und über die Ungültigkeit der Diplom-Zwischenprüfung und der Diplomprüfung (§ 22) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Semestern mit der Diplom-Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, welche mit der Diplomprüfung abschließen.
- (3) Der Gesamtaufwand für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 270 LP. Diese gliedern sich in 120 LP bzw. 80 Semesterwochenstunden für Lehrveranstaltungen im Grundstudium, das mit der Diplom-Zwischenprüfung abgeschlossen wird, 120 LP bzw. 80 Semesterwochenstunden für Lehrveranstaltungen im Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird und 30 LP für die Diplomarbeit inklusive Diplomandenkolloquium.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der zu erbringenden fachlichen Voraussetzungen sind inhaltliche Recherche, Planung von Untersuchungen, Datenanalyse und Präsentation, Kommunikation, Erfahrung als Untersuchungsteilnehmer. Erforderlich sind unbenotete Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung von Studienleistungen in den folgenden Modulen (GBM: Basismodul des Grundstudiums; Umfang der jeweiligen Module in Leistungspunkten (LP)):

GBM_1	Basispraktikum	9 LP
GBM_2	Berufsfelderkundung I	3 LP
GBM_3	Experimentalpsychologisches Praktikum	9 LP
GBM_4	Gesprächsführung/Präsentationstechniken	6 LP
GBM_5	Mathematik/EDV	6 LP
Insgesamt		33 LP

Die Nachweise sind spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Modulprüfung der Diplom-Zwischenprüfung zu erbringen.

(2) Nachweise der in den Modulbeschreibungen definierten Prüfungsvorleistungen für die einzelnen Module sind vorzulegen.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Zwischenprüfung

(1) In folgenden Modulen (GBM: Basismodul des Grundstudiums) sind Prüfungsleistungen zu erbringen: Aus den Modulen des markierten Bereichs ist ein Modul mit Vertiefung (12 LP) zu wählen, die anderen zwei ohne Vertiefung (jeweils 9 LP).

GBM_6	Kognition	12 LP
GBM_7	Motivation und Emotion	12 LP
GBM_8	Biologische Psychologie	12 LP
GBM_9	Entwicklungspsychologie <i>Vertiefung</i>	9 LP 12
GBM_10	Persönlichkeitspsychologie <i>Vertiefung</i>	9 LP 12

GBM_11	Sozialpsychologie <i>Vertiefung</i>	9 LP 12
GBM_12	Methodenlehre I	6 LP
GBM_13	Methodenlehre II	9 LP
GBM_14	Grundlagen der Diagnostik	6 LP
Insgesamt		87 LP

(2) Die Prüfungsleistungen für ein Modul werden studienbegleitend erbracht. Dies kann durch die Modulprüfungen oder durch Anrechnung von alternativen Prüfungsleistungen geschehen. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen erbracht, ergibt sich die Gesamtnote eines Moduls aus dem gewichteten Mittelwert der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Verbindliche Festlegungen zur Form der Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgehalten. Änderungen können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vorgenommen werden. Die Modulbeschreibungen sind bis zum Beginn des Moduls diesen Änderungen anzupassen.

(4) Die Diplom-Zwischenprüfung umfasst sechs Modulprüfungen. Jede Modulprüfung ergibt sich aus den Prüfungsleistungen der zugeordneten Module. Die Note für eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Modulen zusammensetzt, ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der Noten für die einzelnen Module. Die Wichtung erfolgt auf der Grundlage der Leistungspunkte, die für die jeweilige Prüfungsleistung nach der Modulbeschreibung Voraussetzung sind.

(5) Folgende Fachgebiete bilden die Diplom-Zwischenprüfung (Umfang der zugeordneten Module in LP):

1. Allgemeine Psychologie (GBM_6(V), GBM_7(V), 24 LP),
2. Biologische Psychologie (GBM_8(V), 12 LP),
3. Entwicklungspsychologie (GBM_9(V), 9 bis 12 LP),
4. Persönlichkeitspsychologie (GBM_10(V), 9 bis 12 LP),
5. Sozialpsychologie (GBM_11(V), 9 bis 12 LP),
6. Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik (GBM_12, GBM_13, GBM_14, 21 LP).

(6) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 28

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Psychologie die Diplom-Zwischenprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat und im Diplomstudiengang Psychologie der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist.

(2) Voraussetzung für die Ablegung der letzten Modulprüfung der Diplomprüfung sind

1. die Ableistung und der Nachweis eines insgesamt mindestens dreimonatigen Berufspraktikums. Es kann aus einem oder aus zwei unterschiedlichen Praktika mit einer Dauer von jeweils sechs Wochen Vollzeitbeschäftigung bestehen und muss in der Regel unter Anleitung eines Diplom-Psychologen durchgeführt werden.
2. Ein Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens drei Tagen,
3. Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung von Studienleistungen bzw. erfolgreicher Teilnahme in den folgenden Modulen (HBM: Basismodul des Hauptstudiums):

HBM_1	Forschungsprojekt	6 LP
HBM_2	Berufsfelderkundung II	3 LP
Insgesamt		9 LP

(3) Falls die in den Modulbeschreibungen angegebenen Prüfungsvorleistungen es erlauben, können Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Zwischenprüfung höchstens zwei Modulprüfungen fehlen. Die fehlenden Modulprüfungen der Diplom-Zwischenprüfung sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen. Davon ausgenommen ist das Modul *Allgemeine Methoden der Psychologie und Grundlagen der Diagnostik*. Es muss in jedem Fall bestanden sein, bevor Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung abgelegt werden können.

(4) Es sind Nachweise der in den Modulbeschreibungen definierten Prüfungsvorleistungen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module zu erbringen.

§ 29

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) In folgenden Modulen (HBM: Basismodul des Hauptstudiums, HWM: Wahlmodul des Hauptstudiums) sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen: Diese können durch Modulprüfungen oder durch Anrechnung alternativer Prüfungsleistungen erbracht werden.

HBM_3	Arbeitspsychologie	9 LP
HBM_4	Organisationspsychologie	9 LP
HBM_5	Klinische Psychologie	9 LP
HBM_6	Pädagogische Psychologie	9 LP
HBM_7	Forschungsmethodik und Evaluation	9 LP
HBM_8	Angewandte Diagnostik	9 LP
HBM_9	Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach Teil I	9 LP
HBM_10	Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach Teil II	9 LP
Insgesamt		72 LP

(2) Als Vertiefungsfächer werden entweder zwei Fächer (*Arbeits- und Organisationspsychologie* und *Prävention und Psychotherapie*) oder das Fach *Arbeits- und Organisationspsychologie* doppelt vertieft studiert. Es sind die Module der Fächer im geforderten Umfang mit Prüfungsleistungen abzuschließen:

1. Arbeits- und Organisationspsychologie

Es sind alle Basismodule (HBM) und ein Wahlmodul (HWM) aus dem markierten Bereich zu wählen. Falls Arbeits- und Organisationspsychologie als doppelte Vertiefung studiert wird, sind zwei weitere Module zu wählen.

VAO/HBM_1	Ingenieurpsychologie: Ergonomie und Design	6 LP
VAO/HBM_2	Organisations- und Wirtschaftspsychologie	6 LP
VAO/HWM_1	Angewandte Kognitionswissenschaft	9 LP
VAO/HWM_2	Informationsdesign und Dialoggestaltung	9 LP
VAO/HWM_3	Wirtschaftspsychologische Arbeitsfelder	9 LP
VAO/HWM_4	Personalauswahl und Personalentwicklung	9 LP
Insgesamt		21 bis 39 LP

2. Prävention und Psychotherapie

Es sind das Basismodul und zwei der drei Wahlmodule aus dem markierten Bereich zu wählen.

VPP/HBM_1	Prävention/Psychotherapie	6 LP
VPP/HWM_1	Psychotherapie	6 LP
VPP/HWM_2	Forschungsmethoden der Klinischen Psychologie	6 LP
VPP/HWM_3	Prävention, Gesundheit und Persönlichkeit	6 LP
Insgesamt		18 LP

(3) Die Prüfungsleistungen für ein Modul werden studienbegleitend erbracht. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen erbracht, ergibt sich die Gesamtnote eines Moduls aus dem gewichteten Mittelwert der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Die Diplomprüfung umfasst sieben Modulprüfungen, falls zwei Vertiefungsfächer gewählt werden, und sechs Modulprüfungen, falls das Fach Arbeits- und Organisationspsychologie doppelt vertieft studiert wird. Jede Modulprüfung ergibt sich aus den Prüfungsleistungen der zugeordneten Module. Die Note für eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Modulen zusammensetzt, ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der Noten für die einzelnen Module. Die Wichtung erfolgt auf der Grundlage der Leistungspunkte, die für die jeweilige Prüfungsleistung nach der Modulbeschreibung Voraussetzung sind.

(5) Folgende Modulprüfungen bilden die Diplomprüfung (Umfang der zugeordneten Module in LP):

1. eine Modulprüfung in Spezielle Methoden der Psychologie (Forschungsmethoden, Evaluation, Diagnostik) (HBM_7, HBM_8, 18 LP),
2. drei Modulprüfungen in den Basisfächern Arbeits- und Organisationspsychologie (HBM_3 und HBM_4, 18 LP), Klinische Psychologie (HBM_5, 9 LP), Pädagogische Psychologie (HBM_6, 9 LP),

3. zwei Modulprüfungen in den Vertiefungsfächern Arbeits- und Organisationspsychologie (21 LP) und Prävention und Psychotherapie (18 LP) oder eine Modulprüfung im Vertiefungsfach Arbeits- und Organisationspsychologie (39 LP), falls dieses als doppelte Vertiefung gewählt wird,
 4. eine Modulprüfung im Nichtpsychologischen Wahlpflichtfach Teil I und II (HBM_9, HBM_10, 18 LP).
- (6) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (7) Nichtpsychologische Wahlpflichtfächer werden vom Prüfungsausschuss aus dem Fächerspektrum der Technischen Universität Chemnitz festgelegt. Sofern die beteiligten Fächer nicht in Module gegliedert sind bzw. nicht das Leistungspunktesystem verwenden, ist zu gewährleisten, dass mindestens Lehre im Umfang von 12 Semesterwochenstunden angeboten und geprüft wird. Derzeit sind als nichtpsychologische Wahlpflichtfächer u. a. wählbar: Angewandte Informatik, Arbeitswissenschaft, Konstruktions- und Fertigungstechnik, BWL. Weitere Fächer können auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (8) Zur Diplomprüfung gehören die Modulprüfungen nach Absatz 6 sowie die Diplomarbeit. Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer.

§ 30

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller oder empirischer Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Durch das Abfassen einer mindestens mit "ausreichend" bewerteten Diplomarbeit erwirbt der Kandidat 30 Leistungspunkte.

§ 31

Diplomgrad

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz durch die Philosophische Fakultät den Diplomgrad „Diplom-Psychologin“ bzw. Diplom-Psychologe“.
- (2) Ausländischen Studierenden wird der Diplomgrad auf Antrag in englischer Sprache verliehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 32

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2003/2004 Immatrikulierten. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, müssen dieses Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung vom 7. Mai 1998 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Seite 963) fortsetzen.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16. April 2003, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Juni 2003 und 18. November 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 15. Oktober 2003, Az.: 3-7831-11/182-8.

Chemnitz, den 21. Januar 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Ordnung des Internationalen Universitätszentrums
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 21. Januar 2004**

Auf der Grundlage von § 10 und § 101 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz am 9. Dezember 2003 nachstehende Ordnung erlassen:

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1

Rechtsstellung

Das Internationale Universitätszentrum - im Folgenden IUZ (Englisch: "International Office") genannt - ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz. Es untersteht dem Rektoratskollegium und nimmt Aufgaben gemäß § 10 SächsHG wahr.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem IUZ obliegt die Unterstützung der Mitglieder und Einrichtungen der Universität bei Pflege und Ausbau der internationalen Beziehungen. Es dient damit den Universitätsmitgliedern als zentrale Anlaufstelle der Universität.

(2) Das IUZ unterstützt

1. die Förderung studentischer Mobilität,
2. die Förderung der Wissenschaftlermobilität,
3. die ausländerrechtliche, soziale, fachliche und sprachliche Betreuung der ausländischen Studierenden zur Vorbereitung auf ihr Studium und während ihres Studiums,
4. die Beratung deutscher Studierender, vor allem in Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt im Rahmen bestehender Kooperationsprogramme,
5. die Wissenschaftler und Fakultäten durch Beratung bei der Einwerbung von Drittmitteln durch die Bereitstellung entsprechender Informationen,
6. die Pflege der Beziehungen zu ausländischen Partnerhochschulen sowie in- und ausländischen Förderinstitutionen,
7. die Konzeption, Umsetzung und Durchführung von Programmen für ausländische Studierende im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit dem Ziel der Stärkung der internationalen Ausrichtung sowie der Attraktivität der Universität,
8. das internationale Marketing der Universität.

(3) Das IUZ organisiert und unterstützt Veranstaltungen, die sich mit internationalen Fragestellungen auseinandersetzen und nicht Bestandteil von Studiengängen gemäß § 20 SächsHG sind.

(4) Das IUZ stimmt seine Arbeit in enger Weise mit dem Zentrum für Fremdsprachen, dem Studentensekretariat und dem Studentenwerk ab.

(5) Dem IUZ können vom Rektoratskollegium weitere Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

§ 3

Organe

Das IUZ hat folgende Organe:

1. den Beirat,
2. die Stipendienkommission,
3. den Geschäftsführer.

§ 4

Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

1. mit Stimmrecht
 - a) der für Internationales zuständige Prorektor als Vorsitzender,
 - b) ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SächsHG) aus jeder Fakultät,
 - c) zwei Vertreter der Gruppe der Studenten (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHG), darunter ein Deutscher und ein Ausländer.
2. mit beratender Stimme
 - a) der Geschäftsführer des IUZ,

- b) der Geschäftsführer des Zentrums für Fremdsprachen,
- c) der Geschäftsführer des Studentenwerkes,
- d) der Leiter des Studentensekretariates.

(2) Die Vertreter der Fakultäten (Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b) werden auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät vom Rektoratskollegium für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie sollen in der Auslandsarbeit erfahrene und engagierte Mitglieder sein. Die Vertreter der Fakultäten haben die Aufgabe, unbeschadet der Aufgabenstellung des Beirates gemäß § 5, weitere Mitglieder ihrer Fakultät für die Auslandsarbeit und die Arbeit des IUZ zu gewinnen. Die Studierenden werden auf Vorschlag des Studentenrates vom Rektoratskollegium für ein Jahr bestellt.

(3) Der Beirat kann im Benehmen mit dem Rektoratskollegium zu einer Sitzung weitere Personen als Berater hinzuziehen. Diese müssen nicht Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz sein.

§ 5

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat koordiniert die Zusammenarbeit des IUZ mit den Fakultäten. Insbesondere werden deren Interessen in Bezug auf die in § 2 genannten Aufgaben wahrgenommen.

(2) Ergänzend zu den allgemeinen, an der Technischen Universität Chemnitz wirksamen verfahrensrechtlichen Regelungen kann für die Beratungen des Beirates eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Rektoratskollegiums erlassen werden.

§ 6

Stipendienkommission

(1) Der Stipendienkommission gehören an:

1. mit Stimmrecht je ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SächsHG) aus vier Fakultäten,
2. mit beratender Stimme
 - a) der Geschäftsführer des IUZ oder ein von ihm bestimmter Mitarbeiter des IUZ,
 - b) der Vorsitzende des Beirates.

(2) Die Mitgliedschaft von Vertretern der Fakultäten im Beirat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) ist zulässig.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden vom Beirat für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Beirat bestellt für jedes Mitglied gemäß Absatz 1 Nr. 1 auf dessen Vorschlag einen Vertreter, der es im Falle seiner Verhinderung mit Stimmrecht vertritt.

§ 7

Aufgaben der Stipendienkommission

Die Stipendienkommission bereitet Entscheidungen für die Vergabe von Stipendien für ausländische Studierende und Graduierte vor. Sie entscheidet über die Vergabe dieser Stipendien, soweit die Entscheidung nicht dem Zuwendungsgeber obliegt. Liegen aufgrund einer Ausschreibung nicht mehr Stipendienanträge als Stipendien zu vergeben sind vor, wird die Entscheidung vom Geschäftsführer des IUZ im Benehmen mit den Mitgliedern der Stipendienkommission vorbereitet bzw. getroffen.

§ 8

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird vom Rektoratskollegium bestellt. Er ist dem Rektoratskollegium gegenüber verantwortlich.

(2) Der Geschäftsführer leitet das IUZ. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Erstellung eines Arbeitsprogramms,
2. die Aufstellung des Finanzplanes,
3. die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes,
4. die Umsetzung der Beschlüsse des Rektoratskollegiums,
5. die Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.

(3) Der Geschäftsführer ist Fachvorgesetzter des dem IUZ zugeordneten Personals und hat die fachliche Aufsicht über die in § 2 genannten Aufgaben. Er berät die Fakultäten und Universitätsorgane in allen die Aufgabenstellung des IUZ betreffenden Angelegenheiten.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Vorschlag des Rektoratskollegiums vom 24. September 2003 und aufgrund des Beschlusses des Senats vom 9. Dezember 2003.

Chemnitz, den 21. Januar 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Gebührenverzeichnis für Teilnehmer an der fachsprachlichen Ausbildung
ausländischer Studierender
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 12. Januar 2004**

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung vom 21. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 133 vom 1. Juni 2001 Seite 1612) wird folgendes Gebührenverzeichnis erlassen:

1. Studienvorbereitende Sprachkurse - Mittelstufe (zur Vorbereitung auf DSH inklusive DSH-Prüfung)

1.176,00 EUR je Teilnehmer und Semester

2. Studienvorbereitende Sprachkurse - Oberstufe (zur Vorbereitung auf DSH inklusive DSH-Prüfung)

1.176,00 EUR je Teilnehmer und Semester

3. DSH-Prüfung

54,00 EUR je Teilnehmer

4. DSH-Sprachintensivkurs (inklusive Prüfungsgebühr)

115,00 EUR je Teilnehmer und Kurs

**5. Anfängerkurs Deutsch für Austauschstudenten, Graduierte, Postgraduierte und Praktikanten
(inklusive Lehrmaterialien und Kosten für drei Exkursionen)**

45,00 EUR je Teilnehmer und Kurs

**6. Intensivkurs Deutsch für Austauschstudenten, Graduierte, Postgraduierte und Praktikanten
(inklusive Lehrmaterialien und Kosten für drei Exkursionen)**

45,00 EUR je Teilnehmer und Kurs

Chemnitz, den 12. Januar 2004

Der Kanzler
der Technischen Universität Chemnitz

Alles